

Sonnabends, den 25. September, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.  
Unser allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

39.



# Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl hin- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vorkommen, verloren, gesunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodann angefügter diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Dienstboten, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; ferner eine Specification aller zu Stettin Copulierten, wie auch angelommene Fremden ic. ic. Zuletzt findet sich die Bier-Brot- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getriebes in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommenen Sässer.

## I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da das Herrn Doctor Thielius angelegte Meubler-Auktion, in welcher Kleider-Spinde, Weiß-Zugs,  
Spinde, Schenken, Tische von allerhand Sorte n. Stühle, Spiegels, Bildner-Repositoria, und alles  
hand anderes zuverdächtiges Haus- und Küch-n-Geräthe, wie auch ein gutes Manns-Trauer Kleid, andere  
Kleider, ein neuer meßlinger Symer, Cosse-Kannen, gute Gläser ic. Porcellain n. s w. plus lucidissime  
bare Verzähnung juzugeslassen werden sollen, den 27ten Septemb. z c. und folgende Tage öffn. klar vor  
sich sehen soll; als hellebien sich die Liebhabers dientewegen im angelegten Termino fröh um 8 Uhr, und  
Nachmittags um 2 Uhr, in dem Goldwölschen Hause in der grossen Dom-Straße einzufinden, und bei  
Addition auf ihr Gedroth zu gewärtigen.

Es hat die Königl. Regierung zu Stettin, des Cammerer Am Ende Hans, welches alhier zu Stettin in der kleinen Wollmeber-Straße belegen, subhächter, und sind Terminal Licitationis auf den 1ten Octbr. eten Novembr. und siem Decembr. angesetzt, wie es die alhier zu Stettin, und in Starzard und Paris als Räts Proclamata mit mehrern befragt, als worn die Beschaffenheit des Hauses beschrieben, und das darbeneben ein Flügel, 2 Hinter-Gebäude, Wagen und Holz-Kunze, auch Brunnen verhanden, so alles auf 1247 Rthlr. 4 Gr. die daz gehörige Wiese aber 120 Rthlr. fayire, umgleichen die Opera publica benannt. Solchemnach haben sich diejenigen welche dieses Haus mit Zubehör zu erkauft vermeinten, in obgedachten Terminen vor der Königl. Regierung zu gefallen, und der Weißbischöfende im letzten Termine der Addiction zu gewarten. Signatum Stettin den 1ten Septbr. 1751.

Royalisch Preussische Pommerische Regierung.

Das im Ges. gebildeter Unterr Steuermanns Zier-Genvers sämliche respektive Herren Testaments Erban, wollen ihr Erb-haus, welches auf der grossen Leibstadt, zwischen des Schiffs Zimmermann Str. über und J. Detholzns Häuschen lone belegen, nicht geräthlich, sondern durch eine Privat-Licitation an den Weißbischöfenden zu verkaufen; Wer Lust hat einen Käufer abzugeben, der kan sich den zoten September Nachmittags um 2 Uhr, in der Maner/Cellen Himmels-Hause auf der Leibstadt niedern, und seinen Both ad Protocollum geben.

Als ad instantem feligen Advocati Braunschweig's Fran Witke, wider den Weißbischöfenden Saldom, wegen des Hauses an der Kläzterin restituiren Kauf-Pretti seines Hauses, so in der grossen Dohm-Straße belegen, und richtig erwiesen, Forderung und Ermangelung anderweitiger Forderung, nunmehr Substaats-Extrakt worden, und her gesetz, heiter Tore der Werth des Hauses qual, nach Abzug der Opera a 4 Etage, 21 Gr. 8. so jährlig davon zu entrichten auf 1200 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf. geschätzet, und Terminal Licitationis auf den 2ten Novembr. a. c präfigt; So wird solches hierdurch zu ihermanns Wissenshaft bekannt gemacht, damit diejenigen, welche etwa auf vorstehendes Saldomowic's Haus ih. Gebot zu thun willend, sich in praexo Termino allz im St. Marien Stift-Kirchen Gericht einzufinden mögen, und gewürdig seyn können, daß obdann dem Weißbischöfenden bis Addiccion geschlossen werde.

Es ist die verwitwete Fran. W. Leibbrandin gesonnen, dero in der grossen Papen-Straße belegenes Haus, worn vier Stuben, vier Kammer, auct Boden, und Keller, nebst der dazey befindlichen Del-Mühle, einen Pfe. de Stall euk zwey bis drei Hunde, entweder zu verkaufen oder zu vermieten; Wer also Lust und Belieben hierzu hat, kan sich deshalb selber bey ih melden.

In des Zimmermeister feligen Jünglings Witwers Hans auf der grossen Lastable, werden den 1ten Octbr. und folgenden Tagen des Vormittags von 8 bis 12, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, unterschiedene Sachen an Silber, Leinen, Kleidung, Bettan, allerhand Hausrath, an 40 Pfund Eßes Bohnen, drey holländsche Käse, an dem Weißbischöfenden verkauft werden; Wer Lust hat ein und das andere gegen baare Bezahlung zu erwerben, der kan sich alsdann einzufinden, und die erstandene Sachen gegen Weißbischöfender Bezahlung entgegen nehmen.

Als das die Stadt zunehmige, und an der Partheyer-Brücke auf der Lastable belegene Eschau, an den Weißbischöfenden verkauft werden soll, und dazu Terminal Licitationis auf den 1sten, 22ten und 23ten Septemb. a. c. anderabmett werden; So wird solches gehörig notificirt, und könnten diejenigen, welche Weißbischöfden dieses Haus an sich zu kaufen, sich alsdann Nachmittags um 2 Uhr auf der hiesigen Stadts Cammerie melden, und gewärtiges, daß nach erfolgter Approbation der Königl. Krieges- und Dominiens-Cammer, das Haus dem Weißbischöfenden zugeschlagen, und der Contract ausgeführig werden soll.

Da der zoten Septemb. a. c. der Notario Schüller, in des Schuster Weißer Dahlen Bebauung, am Hof-Märkte hieselbst, allerhand Gewebe, an Kuzel-Bülden Rünten, Pillolen, vier metallene Gesundheits-Stücken auf kleine Laternen und Ratern, zwey Kädel, Preisliste Off einer Mondburgs-Droger, davon der eine mit einem süberen vergoldeten Griff ist, ein Ölflascher Dosen, ein vergoldeter Kling-Krügen, eine rothe mit Gold gestickte Chaberque, nebst den Holster-Körper, allerhand schöne Tencien, und ein Paar vorgolde Packeln zum Reit-Stangen, ein completer venus Graabs-Oscillier-Spiel, allerhand Sorten sädne Gläser, insgleiden sädnes Porcellain an Thee- und Coffe-Zeug, ebenso Ich verantworitet werden sollen; So belieben sich die Liebhabere des Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, und in gewärtigen, daß dem Weißbischöfenden die erstandene Sachen für baare Bezahlung, ohne welche aber nichts verabfolgt werden kan, angefordert und einzuhänget werden sollen.

Herren Provisoris der hi ständen St. Jacobi und Nicola: Kirchen machen hierdurch kund, wie sowohl die genannte von Hornsde, als auch Verchaffliche Orgelbänk Capelle, in der St. Jacobi Kirche bereits für einhundert Jahren wiederum der Kirche anheim gefallen. Zu dassen anderweitigen Veräußerung gemeldete Herren Provisoris Termimi auf den 1ten Septemb. 12ten Octbr. und roten Novembr. 1751. anderhau mit; worinmit sich Liebhabere hierzu in des Kirchen-Kasten-Schreibers Lucas Wohnung, Nachmittags um 2 Uhr einzufinden. Und da auch vorher Nachricht von obgedachten Capellen verlanget werden möchte, so kan selbiges von gemeldeten Kirchen-Kasten-Schreibern gegeben werden.

Es steht bey dem Sattler Regier, in der kleinen Wollmeber-Straße, eine halbverdeckte Chaife, welche soll verkauft werden; welche ist ausgeschlagen mit bleumittert Buch, hat schmal Geleiste, und hänget

In Meilen, ist mit guten Magazins verschien, auch von Post, Zeder und Eisen im guten Stande; Wer nun von solchen ein Verhaber, kan selige in Augen sein zu haben, und Handel pflegen.

Als in den angestellten Termino, wegen Verkaufung der eisernen Plancke, so das hiesige St. Johannis Kloster bey Postwach liegen hat, nicht dienstlich gehabt werden; so ist ein übermäßiger Termin aus dem gleichen Octobe, c. a. anberahmet worden. Es wollen also die Freien Käufete sich am benannten Tage, des Morgens von 9 bis 12 Uhr, in des St. Johannis Klosters Kasten-Cammer einfinden, und ihren Both ad Pro. olimm geben.

Es sollen nachskommenden Dienstag, als den 27ten dieses, in der Frau Cammerin Haacken Hause auf dem Regenberger des Nachmittags, eine Sammlung von Oranerie-Büümchen, guren Reitken, Blumen, Zweiheln, und andern Sortementen von Garten-Geschäcken, an denen Meißtbehenden gegen baare Bezahlung verkauft werden; so dem Publico nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Maurer Köckner sein Haus in der breiten Straße, welche zwischen den Kirchen-Schreiber Herrn Hues, und dem Haus Becker Meister Bergen belegen, an den Meißtbehenden verkaufen will. Wer nun Lust und Belieben hat dieses Haus zu kaufen, kan sich bei dem Maurer Köckner selber melden, als mit welchem der Handel gleich, und zwar gegen baare Bezahlung soll geschlossen werden.

Es soll das der S. Gertraudenskirche zugehörige Hause, welches auf der grossen Lastadie, zwischen den Gastbecker Mrk. David Rathen, und des Schöpenbrauer Matthies Hänsler inn belegen, zur römischen Licitationis an den Meißtbehenden verkaft werden, als wozu Terminti auf den 17ten, 23ten und zoten Septembertags um 1 Uhr übernahmet werden. Es können jis also die Herren Käufet, an denen benannten Tagen, in des Gastwirth Johann Dohberg's Hause einfinden, und ihr Gedob ad pro. olimm anzeigen.

Es soll das vormahlige Kontrolleur Meperses, am Wall belegene Hause, welches der Herr Hofstall Müller bisher bewohnt hat, und worin in der untersten Etage 3 Stuben, 1 Küche, eine Speise-Cammer, Keller und Hofraum, in der zweiten Etage aber gleichfalls 3 Stuben, 1 Stove und Küche, auch Boden sind handen, entweder verkaft oder vermietet werden. Die Herren Käufbare werden dennoch Belieben, sich es eher bei dem Herrn Regierungs-Secretario Lubes zu melden.

Es sollen den zten Octobe, c. in des Kaufmann Brüssgens Hause verschiedene Meubles verkaufet werden. Sie bestehen in Kapfer, Inn, Leinen, Bettan, Bilden und Stühlen, Gläser, wie auch in aquieren Spinden und Tischen, bereif Schilder-Open. Es werden dazero die Liebhobere versucht, an obigen Tagten Eage in des Kaufmann Brüssgens Hause zu erschauen, und auf die Meubles zu bieden, da denn selbe dem Meißtbehenden gegen baare Bezahlung juzugeslagen und verabsaget werden sollen.

## 2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als die Wahl- und Schneide-Mühle in dem Stettin'schen Amts-Dorf Volkow, erb. und eigentümlich verkaufet werden soll, und zu den Ende Termini Licitationis auf den 27ten Septembre, den 1ten und 27ten Octobe, c. a. anzuliegen; So wird dem Publico solches hierüber bekannt gemacht, und dass niem dienstlich, welche diese Mühle an sti zu laufen will, so sich, sich offter Vormitzge um 9 Uhr einfinden, ihren Both darauf thun, und hierdurch anwährend, daß in dem letzten Terminti solde dem Meißtbehenden, und welder die annehmlichste Conditio eingehen wird, bis auf erfolgter Königl. Approbation, zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 14ten Septembre, 1751.

Königl. Preussische Pommerische Kriegs- und Domänen-Cammer.

Als die Königl. sogenannte Kron-Mühle in Gollnow an den Meißtbehenden verkaufet werden soll, und zu den Ende vor die hiesige Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer Terminti Licitationis auf den zeten Augusti, den zoten Septembre, und 1ten Octobe, c. a. anberahmet; So wird solches dem Publico hier durch bekannt gemacht, und können diesjainen, so Belieben haben diese Mühle an sti zu laufen, sich in den angestellten Terminten allhier auf der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer einfinden, breit Both ad Protocolum geben, und in ultimo Terminti gewährdern, daß diese Mühle plus Licitant bis auf Königl. Approbation zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 7te Augusti 1751.

Königl. Preussische Vorwerke Kriegs- und Domänen-Cammer.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht: daß ad instantiam Hans Ehrentreich von Gießen, desselben Gute Stennewitz, und das darzu gehörige Vorwerk Christinenhof, ingleicht die Glas-Hütte, sämtlich im Landesberghausen Kreise belegen, von der Neumärkischen Regierung zu Berlin angeschlagen worden. Das Gute Stennewitz ist 4600g Rthlr. und das Vorwerk Christinenhof 13920 Rthlr. 4 G. topfert. Die Glas-Hütte aber träger jährlich 1798 Rthlr. Dienten kann, welche siehla zu erkennen Lust und Belieben haben, haben sic den 13ten Septembre, den 1ten Octobe, und sonderlich den 1ten Novemberis, c. vor der Neumärkischen Regierung zu Cöstrin zu Kosten ih. Gedob zu thun, plus lediglich aber sodann der Adjudication zu gewärtigen. Cöstrin den 26ten Juli 1751.

Neumärkische Regierung-Camgier allhier.

Es ist bey der Königlichen Regierung in Sachen des Procuratoris Eisel Schumann, wider den von Sennitz zu Rosmersdorf, das Gut Negmersdorf, in Hinter-Pommern im Dorfen Gersy belegen, nachdem es mit allen Partikulären, Recht und Gerechtsamkeiten auf 6404 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf. zu rat worden, ad hastam gefestet, und sind Termine Licitacionis auf den 1ten September, 1ten und 29ten October, a. c. angesetzt, wie die zu Stettin, A. zum ad Lobs, mit der Tore offiziare Proclamata befanzen. Es ist bey dem Gute ein besonder Perchtalich Wohhaus, fünf Bauren, wovon vier Natural-Dienste thun, Krug, Bäckerey, Holzung und andre Regalia, und der Meistbietende hat in ultimo Termino die Addition zu geworten. Signatum Stettin den 10ten Juli 1751.

Von Gotts Gnaden Herrn Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Erz-Präsident. Jüden benenntenjenigen, welche des Capituls-Secretarii Praesent in Colberg siechende bryde Häuser zu erlaufen wünschen haben möchten, hemit zu wissen, wie doch wie auf das, von denen bissigen Bürgern und Bauren Schwarz und Päisch, als Vorwulder seijgen Doppel-Wind, a. p. erkannte Subhastatione-Parente in consumaciam zu renovare anordnächtig verordnet haben. Wie subhastieren und stellen dannnoch solche bryde Häuser nodnach zu jedermann feilen Kauf, davon das er ist, so in der Papenstraße, zwischen der Referendarien Bauersbergen, und des Pernquier Domens gethren Häusern, auf 860 Rthlr. 2 Gr. das andres aber in der Pfannschmieden-Gasse, zwischen des Kaufmanns Voggerow, und der Papenstrassen-Ecke belegen, auf 662 Rthlr. 18 Gr., nach der deshalb aufernommenen, und ebenfalls in Abreicht hieben liegenden Tore abstimmt werden. Citrien und leben auch diejenigen, so Bürliden haben möchten ein oder andres von diesen beiden Häusern zu erlaufen, in einem Berline von 6 Wochen, und als auf den 29ten October, peremorire, daß dieselben in angesechtem Termino albhix in Cölln erscheinen, auf die beiden Häuser gewohlichermaßen diethen, und darthält geworten, daß solche, so wie sie in der Tore beschrieben, dem Meistbietenden gehörig addiziert, diejenigen aber, welche it solchem Termino sich hiesselft auch nicht gemeldet, und auf diese hepte Deutir gehorchen, nicht weiter gehobet werden sollen. Und damit dieses zu jedermann Roth desse besser gereicht, so soll von diesen Subhastatione-Parenten, eines albhix zu Cölln, das andres zu Colberg, und das dritte zu Bellgard an geröhnlichthen Orten affigirt werden. Signatum Cölln den 10ten Septemb. 1751.

(L.S.) O. v. Bonin, Hofgerichts President.  
Auf des Apothekers David Blindowen zu Stargard belegene beide Häuser, und Officin, Vasa, Repository et Perrinaria, auch Privilegiis auf dem Wein-Handel, wovon nach Abzug der Onsum das grosse Massivum am Markt belegene Wohnhaus auf 2518 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. das kleinere auf 548 Rthlr. die Officin auf 893 Rthlr. 20 Gr. 1 Pf. die Vasa, Repository, auf 179 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf. in Summa auf 4162 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf. gerichtet abstimmt worden, sind in dem letzten Termine Licitacionis nur überhaupt 1000 Rthlr. gehoben worden, welches anderweitig belant zu machen Creditores gesetzet. Es wird demnach ein anderweitiger Terminus, auf den 1ten October, a. c. angesetzt, in welchem sich diejenigen, welche it mehrst ihm zeden willens, melden, und solches bei dem Stadt-Gericht in Stargard anzeigen können, nachgehend aber zu gewarten, daß für das Gebot des 1000 Rthlr. der Biudler geschoben wird.

Da das Gut Trostin, im Kolbergischen Kreise in der Neumärk, zwei und eine halbe Meile von Cölln, zwog und eine halbe Meile von Königsberg, und eine halbe Meile von Beervalde belegen, von dem Eigenthümer hierum zum fallen Verlauf verzuwillig aus der Hand ausgebohrt wird; So werden diejenigen, welche dieses Gut zu kaufen wünschen tra en wobitten, hieblich erfuhten, sich je eher je lieber, ents weder in Loco zu Trostin auf dem herzhaftesten Poste, auch zu Stettin bey dem Herrn Major von Marsow, vom Herzog-Beirlichen Regnament, oder in Königsberg bey dem Herrn Ober-Baumeister Schäde, inmalischen in Beervalde bey dem Herrn Skof-Secretario Schmiedele, nach denen besondern Uthänden dieses Verkaufs, Anklage und Errage des Guts, wie auch den erhorteten Werth desselben verlustigfertig zu erkundigen. Indessen dienst so viel zur Nachrich, daß dieses Gut in einer sehr guten Lage, und mit einem neu gebauten modernen Wohhaus, und üblichen Wirtschafts-Gebäuden wohl versehen. Es sollen auch in denen Zimmern viele beständige Meubles dem Liebhaber entweder besonders, oder mit dem Gutthe künftig überlassen werden; ergodernfalls aber wird der Eigentümer selbst herausnehmen lassen. Das Gut kan mit allen Partikulären, best Inventario, und dem zur längsten Sommerzeit nöthigen Saat-Rutter und Wirthschaft-Korn dem Käufer bereits auf Weihnachten a. c. probiret werden; und wird die Winterung gleichfalls annoeß gehobig bestellt.

Do in den dritten und letzten Termine Licitacionis dieser Guirandschen Immobilium, für das Wohhaus, nebst der Bürberey, nicht mehr als 650 Rthlr. und für das Land, nebst dem Garten 270 Rthlr. gehoben werden. Creditores sowohl, als auch die Frau Witwe um einen novum Termine Licitacionis Anstaudung gehan, wir auch ihren Güden statt zegeben; So kann ihr hieblich zu jedermann Wissenshaft, daß wir zu obgemeldete Stücke einen Käufer abheben will, sich in dem hierin angesechten letzten Termine, als den 25ten October, a. c. Morgens um 9 Uhr in der Behausung b. d. Grossfürstlichen Rüpters, Herrn Doctor Labrugies einfinden wolle, sein Gebot ad Protocollum gehet, und genätilt seyn, daß es dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird. Das Wohhaus besteht aus 8 Stuten, und eben so viel

Kammern, Kammern, Kohlen-Kammer, Preß-Kammer, wie auch alles Zub-hör, als Preßten, zwei metallene und eine Holz-Preßte, neun grosse und mittlere kupferne Kessel, nebst grosser Mangel, wie auch alles Zubehör, was nur zur Färberey dienlich ist.

Im Dörfe Baumgarten, eine halbe Meile von Dramburg, soll nachfolgendes Wehr-Vieh an Schafen verkauft werden: 80 Stück tragende Schafe, und 75 Stück Hammel. Es ist solches ausgerlesenes Vieh, so die Hocken vorigen Winter bereits überstanden; Dabero wer Lust und Willen hat, dieses Vieh zu kaufen, in voller Wolle, kan solches beschen, und mit dem Herrn Amtmann Bewert, dgleich wean des Preßtes zu vereinigen; wobei nachrichtlich gemeldet wird, daß wegen der Mulken-Pacht dieses Vieh auf alten Michaelis allerster in Empfang gegeben wird.

Unterm Amt Driesen, auf dem Curischen Vorwerck, ist nachfolgendes Wehr-Vieh zu verkaufen: 225 Stück tragende Schafe, 60 Hammel, 100 Stück Zeit-Vieh, an Hammeln und Schafen, 50 Stück Junglinge, theilz an Schafen und Hammeln; Wer Lust und Willen hat, diese Schafe, so zwar zweifurig, aber in voller Wolle, verkauft werden sollen, zu erhandeln, kan solche beschen, und wegen des Preßtes sich bei dem Herrn Amtmann Bewert zu Baumgarten, eine halbe Meile von Dramburg, entweder schriftlich oder mündlich melden, und sein Geboth zugleich thun. Wobei zur Nachricht vermeldet wird, daß wegen der Mulken-Pacht und Horbensthalges, nicht eher als auf alten Michaelis die Schafe verabfolgt werden.

Nachdem ad instantiam dexter Geschäftssre von Hilo, das in der Neumark im Sternbergischen Kreise belegene Gut Rieschbaum, welches nach dem Ertrag it 4 per Cent aerechart, auf 1832 Rthlr. toriret, nach ertheiltem Decretio de alienando, den 27en Octbr. Sten Novembr. besondres aber den 27en Decembbr. a. c. subhifit, werden soll; Es haben sich bisjenigen, welche Johanne Gut an sich zu kaufen willens sind, alsdann besonders in dem letzten Termine, in der Neumärkischen Regierung zu Cöstrin zu gesellen, ihr Geboth zu thun, und zu gewährten, daß solches dem Meißtethenden adjudicirt werden solle. Die Tore von diesem Guthe ist denen zu Cöstrin, Frankfurt an der Oder, und Drossen aßgirten Patenten in Abschrift benaßt worden.

Der Schievelbeinische Gerichts-Assessor Mr. macht dem Publicus kund, daß er, des in Concurs verfaßten Schievelbeinischen Rauchmachers gelauft Immobilie, so größtentheils in Rastimaderhauen ic. wie auch Eisden, Bettin, und anhern Hauss-Gerichte bestehet, den 7. Octbr. b. a. Vormittags um 8 Uhr, als hierzu bestellter Curator, in des basissigen verbotnen Kreis-Eisenacher Pflichtens Hauss öffentlich veranckenionen lassen werde; und sich folglich diejenigen, so von solchen Sachen etwas zu kaufen gedenken, sich dann dafelbst bey solcher Auction erschieden müßten.

Es sind in dem Dörfe Schönwalde bey Lüben, 400 Stück Schafe, an gesunden guten Wehr-Vieh, so im vorigen Jahr die Porten ausgestanden, zu verkauffen, und können auf alten Michaelis a. c. in Empfang genommen werden; Wer nun solche kaufen will, derselbe wolle sich ohne Zeit Verlust bey dem On Priesse Rath von Dorf zu Schönwalde bey Lüben gelassen, melben, und sich ein et billigen Handels versichert halten.

Zu Auctionierung des Apotheker David Blintow's Meubles, an Silber, Kupfer, Zinn, Leinen, Bettlen, Hausrath, usw. ist Terminus in dessen Behauung zu Stargard, auf den 27en Octbr. c. anberaumt, in welchem sich die Liebhaber Morgen um 9, und Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, und baares Geld mitbringen könnten, da ohne solches nichts verabsaget werden kan noch soll.

Da in denen Meißtischen Ordigen, vorlinien der Unter-Bischöflich außeräumet worden, noch viel Bilden-Holz und Strand zu Pfählen, Zäunen und Backen, auch Faben-Holz zu bekommen ist; So wird solches wenigen Wirthen auf dem Lande, besondres denen Dörffchen bey Stargard herum, die an Holz einen Mangel haben, befandt gemacht, welche, wenn sie Lust haben, vergleichn Holz zu kaufen, sich in Meißdorf melden, und eines billigen Accords versichern könnten. Wobei zur Nachricht dient, daß die Woche zwouahl Hölz-Tage, als Dienstag, und Freitagss geschalten werden, und außer denselben nichts abgesaget werden wird. Die Herren Prediger auf dem Lande bey Stargard, werden ersuchen, dieses Ihren Gemeinde fund in thun.

Auf der Bervitzter Röhner, von dem Greiffenhaenschen Stade Vorwerk Elabow abgezogen, und seine Räude-Gelder mit gehabt können; So sind zu Bezahlung derselben: 150 Stück Schafe, drey Kühe, zw. Viesen, und ein Stier zu Verkauf aussichtt worden; Wer nun Willen hat, von oberwehntem Wehr etwas zu erhandeln, kan sich den zarten Septemb. den azen und oten Octbr. c. in Greiffenhagen zu Röhner melden, und gewährtsen, daß dem Meißtethenden erwähntes Schaf, und Rind-Vieh für baare Bezahlung zuschaffen werden soll.

Nie der Thürler Meißter Michael Minken, bey dem Judicior zu Cöslin, um die Veranckenionierung derselben un nützlichen, Meißter Friedrich Witschen, durch die Erschaft von dessen seligen Vaters Schwester, Eva Rosina Elisabeth Witschen juzef. Ilemen Meubles, so in einiger silbernen Elabow, Kupfer, Messing, Zinn, Blech, Leinen, Bettlen, Kleider ic. dieſelben, angehalten, und dazu Terminum durch den Intelligenz-Bogin land zu thun gebeten. So wird zu Bezeichnung dieser Meubles Terminus auf den 14ten Octbr. a. c. angesetzt, in welchen sich diejenigen, so einige von diesen Sachen erstecken wollen, zu Rathaus dafelbst einzufinden, und gewährtsen können, daß ihn diese Sachen auf des höchsten Geboth, und für baare Bezahlung abdichtet und zugeschlagen werden sollen.

Dey

Op dem Stadt-Gericht zu Stargard soll ad instantiam des Kaufmann Bieschen, das Redingis, modo Persuchs Erben, auf dem großen Wall belegenes Haus, welches nach Auffoz der Ocerum auf 430. Rthcr. 10 Gr. 2 Pf. gewürdiget worden, an dem Meistbierchen verkaufet werden, wozu Termine auf den zarten Octoer, zten und zzen Novembr. a. c. vor dem Stadt-Gerichte ausgesetzt; Wer demnach Bes lieben hat, erworbtes Haus zu kaufen, der hat sich in oberwähnten Gerichten vor dem Stadt-Gerichte zu gestellen, sein Gebot ad Procoolum zu geben, und zu gewärtigen, daß im letzten Termine dem Meistbierchen dasselbe sofort zu verkaufen werden soll.

Patroni und Herrschaften der Stadt Polzin, mögen hie durch jedermann zu wissen, daß des Polzinscher Bürgers Joachim Friedrich Lietke halbe Han Landes, so auf dem dazigen Stadtt-Huare liegt, über den sogenannten Sauczeberg steht, auch wozu Jüter Hau gehört, und solderwegs auf 50 Rthcr. expert ist, den 2ten Decemb. b. a. auf dem Polzinschen Hofe, zu Versteilzung der dazigen Kirche, Vormittags um 9 Uhr plus Licenz, sechshund verkaufet werden soll; und so jordan folglich Virktigen, so lust dazu haben, daselbst zu stellen, daran, licenzien und gewärtigen müssen, sob solches dem Meistbierchen gleich gegen daire Bezahlung zugesetzet werden solle.

Nic der Müller Meister Anrasch, die seine Präscheit saubige 196 Rthcr. 22 Gr. nicht bezahlen tan, falls nicht die von ihm vor Marienhagen erbaute Windmühle verkaufet wird; So ist die Substation ernehter Mühle in Marienhagen, welche auf 308 Rthcr. 4 Gr. gerichtlich stimmt, von der Herrschaft dem Herren von Wezel verauflast, und die Tarmine für Licenzierung auf den 14ten Octoer, 15ten Novembr. und 16ten Decemb. c. angesezt; Es wird solches denarientien, so diese Windmühle, wozu ein Hau, Scheune und Stall, zu kaufen beiderlei, belant gemacht, und können dasselben an erwhut, in Tagen bis dem Notario Wiedels in Stargard zu gestellen, ihnen Both ad Procoolum geben, und gewärtigen, daß im letzten Termine offgedachte Windmühle gegen bare Bezahlung dem Meistbierchen addicirt werden solle.

Es sind in Stargard dazehende Häuser und Stedten-Stände, so denen Kaufleuten unterstellt, zu verkaufen. Als: des Schneider Brimpahagen Hau in der Kupferstraße, des Tuchmachers i. d. Hause an der Augustiner-Kirche, ein Kirchen-Stand in der St. Johannis-Kirche, auf Seiten der Engel, in der Bande sub No. 2. ein Kirchen-Stand in der St. Marien-Kirche, auf Seiten der Engel, in der Bande No. 6. Und haben derselben, so diese Immobilia zu kaufen willens sind, sich bey dem Strudario Wiedel us in Stargard zu melden.

In Regenwalden sollen die Sachen und Wendles, bestehend in allerhand Hausratgek, Leinen-Zeug, Bettken, Kästen, Schup, Scheidtliche, etwas Kupfer und d. a. fns. Bronens-Müh mit Eßpannen, Bett-Wühren, Tafel-Laken, Schleppen, einige Bilder u. c. des Antiquarii Ludwigi Landreth, her, von dem hochfürstlichen General von Münchow Füsilier-Regiment, von dem Herren Major von Kleistens Compagnie, und zuge mit derselben Consenu in Alt-Brandenburg (in Garrison lieben) per modum Auctionis datellis in Regentwade auf dem Rathause den 25ten Octoer. c. ist Montag nach dem 20ten Sonntage post Trinitatis, öffentlich plus Licenzibus verkaufet werden; Es wird also dieser Terminus den 15ten Octoer, durch die Intelligenz, und durch einen Anschlag ens Rathaus öffentlich destande gewadt, damit die respective Herren Käufer und andere Liebhaber sodann um 8 Uhr Vormittags sich einstellen, auch vorherd selbst die Sachen in des Bürgers und Amts-Meisters der Stadt der Johann Friedrich Messern in Augenschein zu nehmen delstern können.

Ad instantiam der Erben und Creditorum, soll zu Soldin der ohnlängst verstorbenen verwitweten Ammeinian Negronen, dasiges Wohn- und Brauhaus, wodoch am Marktde belegen ist, unter drei gute Studen, eine Küche, und zwei Kammern, auch oben zwei aufzubauende Stuben und eine Kammer hat, dasdene mit zweien massiven gewölbeten Kellern, einem großen Hofeain und Gärkug, auch mit einer besquemen Aufsahrt und Stallung für sieben Pferden ist, und worauf an Oneribus publicis monatlich 18 Gr. Serviz, oder drei Mann Rothau-Einquartirung, jährlich 19 Gr. Uhrenden und Walpurgis-Schöß, und was Feuer Kosten-Gelder gesaden werden, müssen dieselbe nach dem eingetrassen Quarto von 600. Rthl. haften, an dem Meistbierenden verkaufet werden. Dieses Hauß und Pertinentien sind 178 Rthcr. gerichtlich regelt, und zu Licenzions-Terminen der 1te, 15te und 29te Octoer, a. c. auberaumet; Daher ist die Kaufsumme in denselben, beiderde im letzten Termine zu Soldin in der Rath- und Gerichts-Sitz Vormittags gegen 9 Uhr melden, und sich auf das höchste Grottoh der gemäßigten adjudication bersehen können. Creditore und Erben zu diesem Negronen Hause werden auch sub pena præclusi er perpetui silentii addicirt, datellis in Termine den 29ten Octoer, c. a. zu erschaffen, ihre Forderungen schriftig zu urtheilen, und sich wegen ihres Schadworts zu legitimieren.

Zu Greifswalder soll der Wittenische Adler, welcher der Seelinschen Kirche in solutum zugesetzet, entweder vertheuren, oder allenfalls verkaufet werden; Derselben welch daz Lust haben, können sich bey dem Herrn Syndico Bonkin melden.

Auf der Insel Wiedom sollen aus Mangel des Stattraums 30 bis 40 gute wischende Kühe verkaufet werden: Wer welche kennsiget, und mehrere Nachricht verlanget, beilde sich in Sittin bey Johann Heinrich Ulrich, oder auch bey Johann Gabriel Giese auf der Insel Wiedom a Wilhelmshof zu welden.

Als Sr. Königl. Majestät den Verkauf derer Golbergischen Stadt Korn- und Schnelbe-Wählen, allernächstig zu regieren geruht, und zu dem Ende Termint Licationis auf den 22ten Septembr. 1751. und 20ten Octbr. c. anberahmet worden; So wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht; und fünnen die etwanigen Liebhaber, welche herzögerl. Stadt Wählen entweder zusammen, oder einzeln zu kaufen willens sind, sich in denen bestimmten Terminten zu Rathause melden, ihr Gesetz thun, und plus lican-ter nach eingeholter Aprobacion die Addiction gewirktigen.

### 3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Als der Herr Decanus von Rango, sein in der Buren-Strasse zu Colberg belegenes Wohnhaus, samt dazu gehörigen Speicher, an des Bruders seligen Herrn Jacob Bahren Frau Witwe, erb- und eigenthümlich verkauft hat, und auf dem nächsten Bürgerrecht-Lage soll verlaufen, und gerichtlich an Frau Käthes ein überlassen werden; So wird solches allen denen, so es zu wissen nothig, Königl. allernächstigste Verordnung gemäß hiemit通知et und bekannt gemacht.

In dem Colbergschen Stadt Eigentum-Dorfe Borch, verkauf des verstorbenen Verwalters Gottfried Wilhelmi Müllers hinterlassene Witwe, ihr daselbst für einige Jahren erbautes Häuschen, an den Schuhmeister Salomon Willen; Welches Königl. allernächstigste Verordnung gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

So hat zu Kreptow an der Rega der Bürger und Brauer Herr Christian Jacob Behnke, zwei Wohn- buden, jüngsten Herrn Johann Christoph Bawzen, und seligen Herrn Notarcell Sellentins Erben belegen, an nur gedachten Herrn Bawzen, für 123 Rthlr., 3 Gr. insgleichen einen Schab-Garten vor dem Geiss-fendergischen Thor, welcher an der Wite Klempard Schab-Garten stösst, für 4 Rthlr. erb- und eigens- chüllich verkauft; So Königl. allernächstigste Verordnung juzufolge hierdurch bekannt gemacht wird.

In Lubes verkaufet Meister Pieckens Witwe ihr Haus, an den Luhmader Meister Nossen, Jun. um und für 95 Rthlr. als nun der Kauf-Brief darüber den 1ten Octbr. a. c. gerichtlich verfertigt wer- den soll; Als wird solches hiemit通知et.

### 4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Der Herr Rittermeister von Scheel, will sein Guth klein Einbisch, so eine Welt von Prich be- legen, auf Marien-Wallburg 1752. anderweit verpachten; und haben die etwanigen Pächter sich bey dem Herrn Landvorth von Braunschweig zu Jagon, oder dem Herrn Pastor Bohmer zu Piberow, oder dem Struvario Michaelis zu Starzard zu melden, und daobald sie die nothige Nachricht einzuholen. Den 7ten Octbr. 1751. aber wollen alle, so dieses Guth in Anhende zu nehmen Lust haben, belieben, sich zu Pibers wils auf dem Werder-einzustellen, da dann mit demjenigen, so die beste Sicherheit beschaffet, ein Contract geschlossen werden soll.

Nachdem die Pacht-Jahre der Tempelburgischen Stadt Wollen-Waage künftiges Neujahr 1752. zu Ende gelassen, so werden anderweitige Terminti Licationis auf den 17ten Septembr. 1751. und 15ten Octbr. c. angesetzt; in welchem dieselbe, so Belieben tragen, die Stadt Wollen-Waage zu nachten, sich Morgens um 8 Uhr zu Rathause melden, und gesichert sein können, daß dem Meisterehenden, nach einer geholter Königl. Cammer-Approbation, das derg. oder seits Jahr zugeschlagen werden solle.

Es soll das Verwalt.-Guth in Garow, bestehend in 11 Häusern Land & und 100nen Ackerhöfen, auf Marien 1752. auf neue verpachtet werden; Wer Belieben hat solches Guth zu pachten, tan sich je aber je lieber bey der Herrschaft zu Grossenhagen melden. Auch sind vorw. Bauernhöfe in Grossenhagen auszugeben.

Als von denen Stadt Eigenthümern, Guthern zu Wollin, das Vorwerk Hagen, und der Stadt Zoll noch nicht pachtet werden, und sich kein amüsables Contrafenten gefunden haben; so werden diese Städte nochmalen zur Anhende ausgeschrieben, und können sich dienigen, welche eine Pacht zu entrichten willens, bey dem Magistrat zu Wollin melden, die Anschläge revidiren, und gern tigen, daß mit demjenigen, welcher die besten Condições offerirt, und sich Camion stellt, aufsche Tabe, unter Approbacion der königlichen Kriegs- und Domänen-Kammer, der Contract geschlossen werden soll. Sonst sind die Anschläge dieser Pacht-Stücke als eingetragen, daß ein jeder guter Wirth dabei vollkommen sein Brod finden, und bestehen kan.

Es wird das Vorwerk Dolen-Kathen, und der sogenannte Dolsen-Krug bey Massdorf, auf Marien 1752. pachtlos; es lenten also d. V. malter oder andere Liebhaber, die willens sind, ein kleins Guth, so allein und außer Communion ist, zu pachten, und einen Krug, der an der Land-Strasse liegt, wodoch zureichender Acker, schöner Heuschlag, und gute Werde ist, und worauf ein fröhlicher Wirth, der reisende Leute wohl zu bewirtschaften weiß, sein gutes Auskommen finden kan, mit und ohne Brans und Brantewein-Brennerey anzunehmen; sich blauen vier Wochen bey dem Herrn Land-Marschall von Glems

wing, zu Maßdorf melden, und mit ihm contrahiren. Das Vorwerk hat bisher 200 fl. und der Kug ohne die Brans und Branwitz-Brennery 100 flr. getragen, da aber bey ersterm mehr Wiesmads und Neuland zugeleget, so daß ein grecs Wert sein Auskommen darauf haben kan, und bey dem Kugne der Werken selbst auf Verlorenen gelassen werden soll, so versteht sich von selbst, daß auch die Pacht höhr zu stehen kommen wird.

### 5. Sachen so außerhalb Stettin verloren worden.

Es hat der Kaufmann Johann Friedrich Krautwodt 4 auf Sammlin, auf einer Meile, den 2ten Septembar, zwischen Cammin, Jastow, Büstow und Neeckow einen Hirschfänger, mit einem vergoldeten Handgriff, die Klinge gleichfalls auf die Seite vergoldet, und in der Schwide befindlich ein Messer und Gabl, woran die Schalen mit Silber und Perlen Malter ausgelegt, v. clofern. Da nun dieses Stück jemand gefunden so erucht gedachter Kaufmann Krautwodt, diesen Hirschfänger an ihm, gegen einen billigen Recompens, wieder einzuliefern. Hals aber dieses Stück jemand zum Verkaufu Händen kommen sollte, bietet er solches anzuhalten und per posto anzuseigen, wo es etwa hingekommen ipta möchte, so will er gerne dafür hinangliche Vergütung leisten.

### 6. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Nachdem in der Nacht vom 15ten bis den 26ten hju, zu Münzenwalde in dem Königl. Amt Hause, und zwar in der so genannten Leuthen-Straße, ein gewaltsamer Einbruch und Diebstahl geschehen, wodurch folgendes entwendt worden: Ein stark verblageter Fächer mit 900 Röhr. von allerhand Münz-Sorten, worunter auch Zweidrittel-Stücke gewesen, ein grosses Eis Brett mit Silber Gold, eine englische silberne Taschen-Uhr von drei Stücken, das oberste von Edwards Chagrin überzogen, mitwodurch ein roches papiernes Zeichen, mit dem Namen des Uhrmachers Dabendroff in Stettin, befindlich, an der unteren eine silberne rund verblagte dreiflügelige Kette mit zwip Pettschalen, wosor das eine gang von Silber, mit drey umgesilberten Gabern, und einem Mann in der Hand eben dergleichen Ware haltend, ausgestohlen, das andere aus Silber, mit einem rothen Stein, wosor der Endpin ausgestoßen. Ferner eine silberne Haßband-Schnalle, und ein rot Grammetter mit Gold und Silber gestiftet, und mit einem silbernen Haßband-Schnalle, und ein weißer Leder gefürtet; So wird solches bishier felande gemacht, damit wenn jemand von diesem gestohlenen G. & Ide und Sachen etwas in Erfahrung bringen, oder ihm selbsten davon zu Händen kommen sollte, er solwes der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer, oder dem Amt Rügenwalde gehörend anzeigen könne, wosor ihr füngig Röhr. zum Recompens befohlen werden sollen. Signaturum Stettin den 2ten Septembar.

Königlich Preußische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Da dem Archendarior Wendler in Barnim-Europ, eine Weile von Starzard in Pommern, in der Nacht vom 26ten bis zum 27ten dieses, zwei Pferde von der Wende von Starzard gekommen, und solche außer allen Zweifel gestohlen worden, nemlich ein schwärzbrauner Wallach, 5 Jahr alt, stark vom Halse, hinter schmal vom Leute, etwas schwer von Ohren, einem weißen Fleck auf dem Wedder, Röhr haben. Und eine dreijährige schwarze Stute, mit braunem Manle, zwischen den hinteren Hüßen etwas Rebschartig fallend, auf dem Rücken drey oder vier Bielen, wie weisse Osel-Mäuse habend. Als wird jedermanniglich, wie vor dem Aufenthalt dieser Pferde Nachricht hat, oder jemand damit reiten gesehen, erfucht, von der Starzard und Kleidanz des Rüters, oder sonstlichen Beschaffenheit, mit dem allmeisten beliebige Nachricht nach Barnims-Europ bey Starzard an Eigentümern zu geben, und darur einen guten Recompens zu gewärtigen.

### 7. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Als die vermittele Frau Mielcken ihr Wohnhaus in der Nördlichen Straße, so zwischen Behlken und Nachnach der Düringen Händen inne belegen, cum pertinentia an des Käufers desselben Herrn Martin Friedrich Kischkofeln, im nächst kommenden Verlaßniss-Lage nach bevorstehenden Michaelis a. c. vor einem lobsumen Stadt-Gericht gerichtlich verlassen will; So wird solches hierdurch fund gemacht, damit dieselben so an gebadem Hause eine rechtliche Ansprade oder Ius contradicendi zu haben vermeynen, sich im gedachten Termine bey einem lobsumen Stadt-Gerichte melden, und ihre Iura wahrnehmen können.

Die vermittele Frau Mielcken, will ihres an die verpiltete Dragen verlaunte kleine Wohnhaus, so zwischen des Kaufmann Herrn Nobers Hinterhause, und des Drachter Meister Janerts Wohnhouse belegen, in dem nächst kommenden Verlaßniss-Lage nach bevorstehenden Michaelis a. c. bey einem lobsumen Stadt-Gerichte desselben gerichtlich verlassen; Welches hierdurch fund gemacht wird, damit dieselben, so an gebadem Hause eine rechtliche Ansprade oder Ius contradicendi zu haben vermeynen, sich bey einem lobsumen Stadt-Gerichte in gedachten Termius melden, und ihre Iura wahrnehmen können.

2. Cita-

### 8. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Da des Oberinspektorat's sämtliche Creditoren, und insbesondere diejenige, welche an das auf 63; Rthl. sich beaufende Kauf-Prætum, eines zu Anklam ihm zuständig gewesenen Hauses, und sonstigem dortigen Vermögen eine Ansprache zu haben vermeinten, laut der hieselbst, zu Anklam und Colberg offiziellten Patenten, edictaliter auf den 17ten Decembr. a. c. citiert, ihre Forderungen zu liquidiren, und die Priorität mit dessen Ehefrau ratione illatorum abzumachen; So wird solches hiemit befandt gemacht, immassen dijjenigen, so sich in obgedachten Termino nicht melden, von dortigen Vermögen des Debitoris abs und an dessen übriges Vermögen verwiesen werden sollen. Signatum Stettin den zten Septembr. 1751.

Röntgliche Preußische Pommersche und Camminische Regierung.

Es sind bey der Pommerschen Regierung zu Stettin, des seligen Hauptmann Christian Kübler von Borcken, modo dessen Witwen Güther Grabow, samt denen Vorwerken Christinenhoff und Bülow subscipti, nachdem selbige zude per Commissionem gegen s pro Cent in landstädtischen Auftrag gebracht, und zwar 1.) Grabow, mit denen fünf Bäuren, und allen Pertinentien 707 Rthl. 15 Gr. 2 Pf. 2.) Christinenhoff 1232 Rthl. 1 Gr. 4 Pf. und 3.) Bülow 2059 Rthl. wie es die zu Stettin haben und Preiss, locum officiale Proclamata mit mehrern besogen; Wann nun ad Licitandum Termino auf den zten Septembr. 4ten Octbr. und peremptorie den zten Novemb. a. c. angezeigt; So haben sich die Kaufere soeben vor der Königl. Regierung zu stellen, und der Weisstidtheit nach Vorwirke der Ordnung die Addition zu gesetzen. Wie denn auch die Creditore, welche auf erweiterten Güthern verstreut sind, und Prætension, oder ein Jus reale daran haben, alsdenn ihre Brüderne wahrnehmen müssen. Signat. Stettin den 21. Juli 1751.

Röntgliche Preußische Pommersche Regierung.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht: daß ad instantiam des Altmärkischen Kronischen Regiments, Albrecht Heiderich von Sydow, alle und jede, welche an dem ihm von Johann Kübel den verlaufenen Anteil in Herrendorf eins Forderung haben möchten, per publica Proclamata dergestalt für die Neumärkische Regierung citirt worden: daß sie a. das gen. Augusti 1. c. binnen 9 Wochen ihre Forderungen ad Acta anzeigen, des zten Augusti, zten Septembr. und sonderlich des 11ten Octbr. a. c. als in Termine præclusive, aber dieselbe wie denen Original-Documenten vereinigen, oder der Præclusion auf ewig gewähren sollen. Wornach sich dann dieselbige zu achten. Lüstrin den 24ten Juli 1751.

Nur aktische Regierungs Conscopy allhier.

Von Gottes Gnaden Wie Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerey und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jedem Creditoribus et proximioribus agnatis, so an Christoph Heinrich von Bandemer, oder dessen Antteil Lehn-Gut in Luckow und Becket elmige Ansprache zu haben vermeinten, Unsern Gruss, und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß der Hauptmann Peter Henning Erdmann von Bandemer, Gorcadischen Regiments, vermitte ist copiellisch anliegenden Supplicia allhier angezeigt, was masser er vom gedachten Christoph Heinrich von Bandemer, sein Antteil Lehn-Guth in Luckow und Becket, wie der den zten Martii c. dethalt erstatet, und gleichfalls expiellisch hiebekanntem Kauf-Contract sub A. mit mehrern besogen, für 4000 Gulden, oder 2666 Rthl. 16 Gr. durch seine Gewollmächtige, den Obrist von Bandemer zu Nelz, und den von Nefin zu Schwölow erhandelt, und zu seiner desto mehreren Sicherheit nichts erwartete, die etmanigen Creditores et proximiores agnatos, ad respective liquidandum ex exercendo suis protimicis, oder per Edictales circuire zu lassen, mit als leserunterhängiger Bitte, daß Wir solche zu erhalten, allergräßdig geraden möchten. Wann Wie nun solchem Suchen statt gegeben; So citirten und haben Wie euch hiemit, und Kraft dieses Proclamat, wovon eines allhier in Cölln, das andere in Stolpe, und das dritte in Schlawe affisstet werden soll, ernstlich, daß ihr a. dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Term in zu reden, und zwar euch die proximiores agnatos ad exercendum zur protimico, auch die Creditores aber um eure Forderungen, wie sich dieselben mit unfabholbaren Documentis, oder auf andre rechtliche Weise zu verfestigen vermöget, ad acta ansetzt, auch den 8ten Octbr. vor Unserm Hofgericht allhier sub pena præclus, person- und urcaschlos, oder per Mandatario, welche ihr der Zeiten anzunehmen, und dieselben mit unvertheilbarer Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu verlehen habet, zum Wahrhöf gestellte, die Documenta zu Justification eures Forderungen und Nähr-Rechts, sôdann in originali producire, gütliche Handlung pflegen, in deren Entschluß, aber rechtliche Erklärung geworret, sub comminatione, daß ihr auf den nicht Erfolbungss-Fall, mit euren respective Forderungen, und Nähr Recht, vor dem Antteil-Lehn-Guth in Luckow und Becket abhören, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wornach ic. Signatum Cölln den zten Junii 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wie Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerey und Churfürst ic. Entbieten allen und jedem Creditoribus, so an den Hauptmann Georg Ernst von Bonin, einige Ansprache zu haben vermeinten, Unsern Gruss, und fügen euch hiemit zu wissen, wiedoch der gedachte Hauptmann Georg Ernst von Bonin, vermitte ist copiellisch anliegenden Suppliati, allhier angezeigt, was masser er sein Guth Bonin, an den Regierungs-Nach von Wendin, wie der den

den zaten hujus deshalb erreicht, und gleichfalls copiellisch hieben angehöretete Contract sub A. mit mehrem besaget, für 11250 Rthlr. auf 24 Jahr weiterläufig verlautet, und §. 3. festgesetzt worden, daß er anfordaret Creditores edicitaliter citare lassen solte, wonne selbige von dem Provo Convento bestreift werden könnten, mit allerunterthäniger Vitte, daß W. folore in erschein allerandigst gerufen möchten. Wenn Wir nun solcham Süden stat gegeben; So citiren und laben Wir euch hiemit und Kraft dieses Proclamarii, wovon eines alhier zu Eßlin, das andre zu Colberg, und das dritte zu Stolpe offiziert werden soll, ernstlich, daß Ihr a dico innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termine zu rechnen, eure Forderungen, wie Ihr die selben mit untabelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verfestigen vermöget, ad Acta anzeiget, auch den 10en Octobr. vor Unserm Hofgericht alhier sub pena proclusi person- und anauschleißlich, oder per Mandatarios, welche Ihr bestellt anzunehmen, und mit quelchender Instrukcion und Vollmacht zu versetzen habet, zum Berthe gesetzelt, die Documenta illa justificatione eurer Forderungen sodann in original produciet, gäliche Handlung pfleget, in deren Entstehung aber rechtlicher Erklärunig erwartet, sub comminatione, daß Ihr auf den nicht Erklärungs Fall mit euren Forderungen abgewiesen, und nachmals damit nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach Ihr euch in acten. Signatum Eßlin den 22en Junii 1751.

(L.S.) B. v. Schmann, Vice Präsident.

Von Gottes Gnaden Wie Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Del. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst. Enthüthen allen denurjenigen Creditoribus, welche an den Süthern Rue und Alt-Jugelow, cum partientia, in Hinter-Pommern bey Stolpe liegend, etwas zu fordern, oder einige Ansprache daran zu haben vermeinen, Unsern Stuz, und fügen denselben hiemit zu wissen, wiez massen der Doctor Schlußung, ut Litis-Curior der verwitweten Majestät von Bistwiz, und deren Sohnes Friderich August von Zitzow vermittelst beylegenden abschriftlichen Suplicarii, und dessen Beylegen alhier anzeigen, wie daß nachdem Wir in höchster Person ad instanciam her Verwirkweten Majestät von Bistwiz, ex Recipiente vom 17en Febr. A. c. Unserm Hofgericht allergnädigst anbefohlen, zu unterfuchen: Ob die Imperatricin sich nach dem Codice Fridericiano, zu dem gesuchten Moratoria qualificieren, und denen Creditoren nach Ablauf d. zu accordierenden Jahre ratione des Capitale, unterbessert aber ratione der jährlichen Zinsen Sicherheit schaffen könnte, aus denar in Supplikato anzeilbaren Umständen, für die Creditores, da nur nach der Specification sub B. die Schulden 7802 Rthlr. 16 Gr. stan beilegen, die Süther nach dem jährlichen Ertrag aber wohl 15000 Rthlr. gehähnen könnten, hinfängliches Vermögen fürhanden, mit allerunterthäniger Vitte, daß nutzmehr in Erhaltung des von der Majestät von Bistwiz, auf sechs Jahr gesuchten Indulci moratoria nach Hofe berübt werden mödte; Als Wir nun zuvordest nach Magis- gebung des Codicis pag. 314. S. 179. gegenwärtige Edicatae an euch erklärnt haben; So citiren und las- den Wir euch hiemit samt und sonderb, daß Ihr a dico innerhalb zwey Monath eure Forderungen, so wie Ihr die selben mit untabelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeiset, id Acta anzeiget, auch den 10en Octobr. a. c. vor Unserm Hofgericht hieslobt euch unauschleißlich gestellet, und in solchem Termine ratione des gesuchten Indulci euch declararet, eventualiter aber eure Forderungen liquidebit, indeß doch auch beylegen einen Wecokon annehmen, und denselben mit genauerer Instrukcion und gehöriger Vollmacht zugleich auch zur Güte versetzen, oder anwärtset, daß auf befehdes neß Auseinander, mit denen erscheinenden Creditoren allen, wegen des gesuchten Moratoria gehandelt, und ohne auf die Abwendung zu resticken, die Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren, die Ausbleibenden auch prædicti eti. und ihnen ein endiges Stillschweigen aufver- leget werden soll. Und damit dieses zu jedermanns Wissenhaftigkeit desto besser gelangen mödte, so sollen diese Edicatae alhier zu Eßlin, und denn zu Stettin und Stolpe offiziiret, auch denen öffentlichen Intelligenz Bogen unterstellt werden, wie denn auch Suplicant, die an die bekannten Creditores ergangene Cir- action ad domum zu instimmen, und davon Documenta in Termino bejughnacn hat. Signatum Eßlin den 17en Augst 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts Präsident.

Demnach auf Veranlassung des Königlichen Physiken-Collegi zu Eßlin und ad instanciam des Herrn Dreifte-Baumeister von Schnellen, die seinem Sohne Herrn Leopold Paul von Schnell, aus dessen Grossväterlichen Verlossenheit, des wohlfeligen Herrn Kriegs Commissarii Granzer jügefallene Häuser in Stolpe, als das ehemalige Dieckhoffsche in der Wohlstrasse belegene Haus, welches nach Abzug dersel. Onerum publicorum auf 1095 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. des Bäckersmachers seligen Valentin Ohning Hans in der heiligen Strasse, deducere deducatur auf 477 Rthlr. 16 Gr. und des Buchmacher Bündrocks am Rosenberge gelegene Hans, welches nach Abzug der Onerum auf 184 Rthlr. 5 Gr. ästimirt worden, an den Meßstiebenden gerächtlich verlaufft werden sollen, wonaß Termint auf den 7en und 22en September, auch 10en Octobr. a. c. vor dem bliesien Stadts Gerichte angesetzt. Wer demnach Belieben hat eines oder das andere dieser Häuser zu kaufen, der hat sich in erwobenen Terminten vor Gerichten, sein Gebot ad Protocolum zu geben, und zu gewährten, daß im letzten Terminten dem Meßstiebenden solche jugschlagen werden sollen. Diejenigen Creditores aber, oder wer sonst einige begründete Ansprache an übermecht Häuser zu haben vermeinet, es sey ex quoquo capite es immer wolle, werden hi durch peremtorie korgeloben, in erwahnten Terminten zu erscheinen, ihre Forderungen redlich zu vertheidigen, oder zu gewährten, das mit Ablauf des letzten Terminti sie damit gälich præcluderet werden sollen.

Da nicht allein das Schivelbeinsche Stadt-Gericht, über des dasigen Maschmacher Magistri Ver-, mögen, den 4ten Augusti c. dessen Schulden, und über Wirthschaft halber, einen Concurs eröffnet, und deswegen dessen dasige Wohndaus zum Pertinentibus auf 293 Rthlr. capitet worden, sondern auch, der zu solchen Concurs bestellter Interim Curator N. c., bey gedachten Stadts Gerichts urteilt, daß sowol des sagtes Magistri Haus und Pertinentien gerichtlich subhaufiget, als dessen gesamte Creditores ad liquidandum elicit werden mögen, und mehrbereites Stadt-Gericht solchen curatoriischen Gesuche nicht entstehen können, sonwen viel mehr des Endes den 29ten Novemb. h. c. auf dem Schivelbeinschen St. Höhause prächtiget, und die derselb's erforderliche Proklamation zu Schivelbein, Vöslin und Labes anschlagen lassen; So müssen sich nicht sowol diejenigen, welche das Magistricus Haus zu kaufen gesonau sind, in dicto Termino vor dem Schivelbeinschen Stadt-Gerichte am 9 Uhr melden, und gewähren, daß solches soviele plus latitanci obnachbar adjudicieret werden sollt; als vielmehr diejenigen, so von diesem Magisten und dessen Vermögen etwas zu fordern haben, sodann um geleiste Zeit in solchen Termino (masfern können dieser Zeit die ersten vier Wochen für den ersten, die andern für den andern, und die letzten für den dritten Termin zu rechnen) ebenfalls mit erf Leinen, und ihre Forderungen entweder per documenta, oder souffit gehörig liquifizieren, desfalls mit dem Curatore N. c., wie auch dem Debitor Magisten und ihren Concediariis ad Procollium verfahren, und daranf rechtliche Erklärung und locum competentem in dem abzufessenen Clasificatione gewärtigen. Nach Ablauf dieses Termini aber sollen Aza für bechoffen geachtet, und diejenigen welche benannten Tagez ihre Forderungen nicht gehörig iustificieren, gar nicht weiter gehetet, sondern von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Worauf sich dieselben also zu achten.

Der Bürger und Baker Meister Garbrecht zu Cammin, hat Vermöge gerichtlicher Anzeige vom 17ten April a. c. seinen Schwieger-Sohn, dem Schiffer Brandenburg daselbst, die Loco des zu bezahlenden schuldigen Bruderschages eingegne seines Schiffs Landung, imgleichen die von befagtem Schiffer Brandenburg eingelöste via Schedel Garbrechts Landung, zusammen zehn Schafe, gegen gänglicher Abfindung mit 10 Rthlr. baar und andernweit geschehenen Vorzuges erblisch und zum Bodden-Kauf überlassen. Es werden demnach alle und jede, welche sowohl Jura crediti, als proximatos an dasige zehn Schafe Landung einiges Recht zu haben vermeinten, hemit elict, sich a dare binnen vier Wochen bey dem Magistrat zu Cammin zu melden, ihre vermeinte Jura zu versichern, in Entschlung dessen aber gewartig zu seyn, daß sie præcindire, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

In Pölis ist die verwohlte Odilien willens, ihr halbes Haus, haben Gärten, wie auch halbe Aufsahrt, in der Alter-Strasse belegen, an den Bürger und Schlächter Joseph Pilbertus daselbst zu verlaufen, Terminus der gerichtlichen Verlassung ist auf den 2ten Octobr. angel. Et; damit wenn Creditors fürs handen sind, die einzige Ansprache daran zu haben vermeinten, sie sich in dem vorbeschriebenen Termine des Morgens um 9 Uhr zu Rathause einfinden, und ihre Jura in der Gerichts-Stube proponen können. Nach baarer Bejähung wiech die gerichtliche Vor- und Verlassung sogleich ertheilt, und die nicht erscheinen, werden gänzlich ab- und zurückgewiesen werden.

Vor denen Stadt-Gerichten zu Prenglow, ist des daselbst vorstorbenen Vincenz und Eishlers, Meissner Bendie Glintzen, in der Steins-Strasse daselbst belegenes Haus, so ein gang Erhe, nebst den darin besündlichen kuspernen und hölzernen Braus und Brantwirsche, mit der gerichtlichen Taxe von 671 Rthlr. 20 Gr. und dessen vorm Kuhthor belegene Gärten, mit der gerichtlichen Taxe von 20 Rthlr. 12 Gr. ad instantiam dessen nadgebliebenen Witwe Eva Mosina Kochen, um damit selbige mit ihrer Tochter sich ausschänder segen könnte, in vim triplicis öffentlich subhaufiget, und sind Termini Licitationis auf den 17ten Augusti, 27ten Octobr. und 27ten Decembr. c. anberaumet worden; in welchen kann, und zwar besonders im letztern, als peremtorio, die Witwe Glintzen sowohl, als auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et verificandum praetensa Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui silentii citaret werden.

Noch ist daselbst Marien Ausseln, Witwe Reinhardtens, nachgelassenes, in der Prediger-Strasse daselbst belegenes Haus, so ein halb Erde, ad instantiam Annen Bararen Reichhardtens, verehelichten Andenkten, zum Behuf der Ausseignanderlegung mit ihren Schwestern Kindern, und Bezahlung der auf diesem Hause daspenden dringenden Schulden, mit der gerichtlichen Taxe von 331 Rthlr. 21 Gr. in vim triplicis öffentlich subhaufiget, und sind Termini Licitationis auf den 17ten Augusti, 19ten Octobr. und 27ten Decembr. c. anberaumet worden; in welchen denn, und zwar besonders im letztern, als peremtorio, nicht nur die gesuchte verehelichte Andenkten, und übrige Interessenten und Erben, sondern auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et verificandum praetensa Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui silentii citaret werden.

Herr Lieutenant Anton Bogislav von Damitz auf Tritsow, verkauft sein in Colsberg in der Wendes Strasse, zwischen des Brauer Daniel Genzen, und Ratsmacher Meister Jacob Wahls Häusern inne befindene Wohnhaus zum pertinentius, zu einem Bodden-Kauf, an den Bürger und Aeltesten des alten Amts der Ratsmacher daselbst, Meister Joachim Friedrich Schütern. Und da die Auszahlung des Kauf-Pretis den 25ten Octobr. c. a. geschehen, auch hernächst die gerichtliche Verlassung erfolgen soll; So wird dieses

Königl.

**K**öbel, allergnädigster Verordnung zu folge hiermit bekannt gemacht; und haben diejenigen so batwider etwas einzuhwerden, oder an ermeidbarer Hand einige Ansprache zu machen befugt seyn sollten, sich für Ablauf dieses Termini, sub pena præclusi et perperu silentii gehörigen Orts zu melden, und ihre Forderungen zu justificieren.

Zu Stolpe ist der Altermann der Tuchmacher, Meister Noizel gesonnew, ein Viertel Bürger-Acker, welches der Bauer Höpner aus Cunzis bislang zu Pfands weise im Posse gehabt, und welches vor dem Neuen Thor gelegen zu relisten. Creditores euan, die an diesem ein Viertel Acker mit Bestande einige Ansprüche machen zu können vermeinen, haben sich daselbst zu Rathause vor öffentlichen Gerichte in Termiois den zten Octo. 2ten Octo. oder aber doch in Termiois ultimo den 12ten Novembr. zu melden, und ihre Jura zu dochten, oder der Præclusion zu gewärtigen.

## 9. Herrschaften so Bediente verlangen.

Eine gewisse adeliche Herrschaft auf dem Wollinischen Weder, ist eines Gärtners, welcher seine Kunst aus dem Grunde verloren, und mit guten Arzneien verschenken seyn muss, bedürftig. Wie denn auch gern gefehlt wird, wann derselbe mit der Jagd umzugehen weiß. Fols: nun einer derzgleichen verhanden, und lust besitzen sollte, sich solchergestalt zu engagieren, so lasst derselbe in Gektin bey dem On. Registrator/Secretario Lades, oder in Wollin bey dem Herrn Poststadthörer Schwarzen melden, und nähere Nachricht einziehen.

## 10. Personen so entlaufen.

Als der gewesene Advocatus Engelcke heimlich, mit Hinterlassung vieler Schulden, und als ein vorsichtlicher Banqueroutier ausgetreten, so wird dessen Flucht und Entweichung hierdurch bekannt gesetzt, und die respective Obrigkeit werden in gleichem ersuchen, falls sich der Engelcke irgendwo folte betreten lassen, oder von denselben Nachricht zu erhalten sein, exterritorial ihm folglich erretten zu lassen, da er denn auf gesetzliche Meldung, gegen Erstattung der Kosten und gewöhnlichen Reversalen abgeholt werden soll; letzterfalls aber davon folglich andher Notice zu geben, damit seiner Verfolgung wegen das Nötige fernermal veranlasst werden könne. Wie denn auch einen jeden seiner Gläubiger freie Macht und Gewalt gegeben wird, denselben wo er ihn findet anzuhalten, und gefangen nehmen zu lassen. Stettin den 24ten Septemb. 1751.

Dennach Gottfried Behm, aus Meskeburg bey Halle gebürtig, ein Schuhfleck, althier in Greiffenberg in Pommeren, bei Meister Emanuel Buchen, zwei und ein halb vierter Jahr in Arbeit gestanden, so hat er Büchsen 2 Kblz. baar vorgeleistet; Denng: ausgeachtet hat er 2 Achtl. gehoblen, ist auch dem Krugauer 2 Rl. 12 Gr. 6 M. färbig getrieben, dergleichen dem Balbirens 12 Gr. und seinem Mitbruder dem Albrecht 18 Gr. auch noch einen Bezelien 2 Gr. Da nun dieser Dieb beschafte Weise davon gegangen; So wird ein jeder Wirtmeister und Stell des löslichen Gemeinde der Schuster hiermit ersuchen, diesen verlaufenen Dieb keine Arbeits zu geben. Dieser Dieb redet einen grünen Rock und Camisol, jünglicher einen reiss Taschenfutter Brust, lederne Hosen und Steckeln, hat schwarze schlechte Haare, dabei er auch öfters eine Perrique am hat. Das lösliche Gewerk in Greiffenberg erachtet also hiermit nachnahmen, wenn dieser Behm sich etwa wo befinden sollte, solches dem Amtekund zu machen, es ist erböthig solches wieder zu verschulden.

Es ist den 14ten Sept. c. zu Gollnow aus dem Gefängniß, während der Zeit der Schlesier auf dem Rathause einen zu incarcernare geordnet worden, der wegen vorgehabter Schlägerei auf der Land-Strafe arreirte Tagelöhner Christof Hamann, mit Aushebung der Thüren aus den Angeln ausgebredet und edappiert. Es ist dieser Kerl klein von Statur, hat schwärzbraune Haare, starken Bart, und braune Augen, ist etliche 50 Jahr alt, und hat schlechte zerrissene alte Kleidung an. Es wird also eine jede Obrigkeit erzudenken, diesen Hamann, wenn er irgendwo sich betreten lassen sollte, sofort arretten zu lassen, und dem Magistrat in Gollnow solches zu averthen, damit er gegen gewöhnliche Reversales, und Erstattung der Kosten abgeholt werden könne.

## 11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey dem Fisco Viduali zu Regenwalde in Dinter-Pommern, sind 140 Gr. Ansor auf sichere Hypothek zu bestätigen; Wer dieselben verlanget, und sinne Hypothek & zu bestellen im Stande ist, auch Consensum Reverendissimi Consistorii beobeyen soll; hat sich bey dem Proposito Synodi Herrn Puschendorf in Reg. abhalde zu melden.

Hundert und vierzig Rente, Hypullen-Gelder sind zinsbar auszuthun; Wer also derselben kündigt, und schädige Sicherheit präsentieren kan, wird sich diererthalb bey dem Königlichen Hypullen-Collegio zu melden haben.

Es sind 200 Achtl. Kindergelder die da sollen ausgethan werden auf sichere Hypothek; Wer diese selben kündigen will, derselbe kan sich bey dem Altermann Carl Voiten, und Schiffer Joachim Schmidten auf der grossen Lastadie melden, und nähere Nachricht von ihnen bekommen.

Es liegen 114 Ktchr. Kinder/Gelder parat, so auf sicher Hypothek sollen ausgethan werden; Wer felige wohnhaben hat, tan sich bey dem Gastwirth auf der Poststidie Johann Dohberg melden.

Bey der hiesigen S. Jacob und Nicolai Kirchen stehen 100 Ktchr. Capital parat, welche hinzu ledes verum zinsbar bestätigt werden sollen. Wer demnach dieselbe benötiget, und die gehörige Sicherheit präsentieren kan, beliebe sich diererthalb bey obgedachter Kirchen Herren Provisoribus zu melden.

Es sind 50 Ktchr. Kinder/Gelder zinsbar anzutun; Wer sie benötiget, und sichere Hypothek stellen kan, beliebe sich bey dem Vormund den Weißränder Meister Vogler in der breiten Straße zu melden.

Bey den Kirchen Hassen zu Anklam liegen 400 Ktchr. parat; Wer solch gegen die erforderliche Sicherheit angesehen gesonnen, beliebe sich bey dem Magistrat derselbst zu melden.

Bey den neuen Vormünden des Räfeller Wilhelm Fischer Sohnes in Anklam, dem Bötscher Mötz, und Schuster Rothenburg, sind 50 Ktchr. Pupillen/Gelder gegen sichere Hypothek zinsbar zu bekommen, und können sich Liebhabere bey selbigen derselben melden.

## 12. Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch befandt gemacht, daß nach Königl. allernädigster Ordre vom 19. August c. die im Lande sich häufig eingeschlichen, und unter die Künster-Großen roulirende bischöfliche Curie, die sogenannte drei Kreuzer, welche auf einer Seite mit einem Bischofsschild und Bischofsstab über den rechten Arm, und der Umschrift: S. Lucius M. E. Curie, auf der andern Seite aber mit einem zweiflügigen Adler, und der Umschrift: Carolus VI. D. G. R. I. S. 1735. gezeichnet sind, gänglich verufen sind, da sie nicht 40 per Cent halten, daher sich ein jeder vor dieser falschen Münz-Curie zu hüten, und wenn davon eine Quantität zusammen zu bringen, solche an die Münze einzuliefern, wo sie nach ihrem innern wahren Werth eingewechselt werden soll. Signaturem Stettin den 7ten Septembr. 1751.

Königl. Preuss. Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Nachdem bey der Königl. Regierung Anna Maria Vorhen allerbedingt angezeigt, daß derselben verlobter Bräutigam, Gottlieb Zälicke, nachdem er mit ihr verheirathet warthet bereits in Neugewalde zweymahl proclamirt worden, sich mit Entwendung des Kauf Preiss, vor das von seinem Vater zur beverdiensteten Wirthschaft bestimmt Land und Garten, heimlich entfernt, und eydlich erhalten, daß sie dessen Aufenthalt nicht wisse, und Edictales zu verlassen geboten; So wird derselbe sowohl hielburch, als die althier, in Neugewalde und Lübes angifigte Edicatales pretermotio ciuitat. in Termino den 29ten Octbr. a. c. vor der hiesigen Königl. Regierung entwider in Person, oder per Mandatarium zu erscheinen, die Ursachen der Entfernung anzuzeigen, oder zu gewährtn, daß das vorgeworfene Ehe-Verbrechen aufgehoben, und der Klägerin nachgegeben werden, sich anderweitig in ein Christlich Ehe-Verbündniß einzulassen. Signaturem Stettin den 10ten Juli 1751.

Königl. Preuss. Pommersche und Camminsche Regierung.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Ömmerer und Thürfürst ic. ic. Geben dem Kuchen- und Zucker-Bekker-Gefellen Johann Joachim Hunzpter hierdurch zu vernehmen, welcher gestalt deine Ehefrau Anna Maria Schmidten bes uns klengt angezeigt, wie du dieſe unter dem Vorname, daß du noch von deinen Brüder in Wahren etwas zu fordern habest, höslicher Weise verlaſſen. Da sie nur aller angewandten Maße obngeachtet den Ort deines Aufenthalts, wie sie eidlich erhärtert, nicht erfahren könien, und dahero gebethen, dich edicataliter citiren zu lassen, und hiernach die Cheschung zu veranlassen; So haben wirt dem Gesuch deferit. Citiren und lassen dich demnach hierdurch zum ersten, andern, und drittenmahl, und also pretermotio in Termino den 29ten Septembr. c. vor unsrer Regierung in Person zu erscheinen, oder Mandatarium mit hinaufgliche Vollmacht und Instruktion versehen, ad ea zu bestellen, aufzordnen, den Versuch der Güte zu gewärtigen, in Entschaffung derselben aber rechtliche Ursache anzusehen: warum du Klägerin deine Ehefrau verloſſen? Auch eventualiter was in dieser Sache erkundt werden soll anzu hören. Du erscheinst nun oder nicht, so soll nichts deſto weniger eine rechtliche Erkenntniß in dieser Sache ergehen, und bei deinem Aufenbleiben der Klägerin gestattet werden, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach christlich zu verbreathen. Signaturem Stettin den 7ten Juli 1751.

Königl. Preuss. Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Ömmerer und Thürfürst ic. Geben Christian Gottlieb Langen hielburch zu vernehmen, wie deine Ehefrau Eva Catharina Biemans, bey Uns Klage erhoben, daß du dich schon seit 4 Jahren von Unserm wegezogen, und die Klägerin mit zwei kleinen Kindern derselbigen lassen, auch du nachher als Vater bey dem Obrist-Lieutenant von Borck zu Wesel, in Diensten gefanden, nebst Entwendung 200 Ktchr. mit einer Weib-Person davon ergangen. Als Wir nun auf Klägerin Ansuchen, um Proces vorde dich in puncto militiose defensionis, nachdem sie eydlich erhärtert, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, gegenwärtige Edical-Citation ertheilet; So sitzen und laden Wie dich hielburch zum ersten zweyten und drittenmahl, und also pretermotio in Termino den 12ten Octbr. c. vor unsrer Regierung persönlich oder durch einen genugzamen Bevollmächtigten zu erscheinen, zu Recht beständige Ursachen deiner bisherigen

bißherigen Eusternung beyd Verhöre anzugezeigen, und darüber zu verhandeln, auch eventualiter anzuholen was in dieser Sache in Entstehung der Güte, welche sdam mit allem Fleiß versucht werden soll, aufrecht erstandt werden wird, du erscheinest nun oder nicht, so soll nichts destoweniger auf gebührlid docirte Aff- und Rektion dieser Edital-Parente, mit Publication einer rechtmäßigen Urteil verfahren, und der Kläger ein gesattet werden, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitig vereidigen zu dürfen. Damit nur dieses zu deiner Richter gelange, so haben Wir die deshalb ausgerichtige Edital-Citation hieselbst, zu Regenwalde und Wessel aussetzen, auch denen Intelligenz-Bogen infertigen lassen. Signatum Stettin den zoten Junii 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Thürfurst ic. Hügen die Heinrich Bogislav Gründt hiedurch zu wissen, wie deine Chefan Johanna Anna, Uns Supplcando vorgesetzelt, wie sie vor 12 Jahren an dich verheirathet, und nädemt sie mit dir, etwa 4 Jahre unbedeut im Ehestande gelebet, du unter dem Vorzeichen, daß du deine Freunde in Sachsen besuchen, Edital holten, und es kurze Zeit wieder kommen wollest, weggezerset, ihr aber nun in sic Jahr verlassen, nach deinem Wegeseten ic nicht geschriften, n̄ etwas gefindet, außer daß du einen Schein de tuo Wittewpo in Sachsen den 27ten Februarii 1750, an ihr sommien lassen, darinnen du dich erkläret, die Scheidung eurer obnemt aerrifinen und unglücklichen Ehe gesiechen zu lassen, und sie nicht erfahren können ob wir da dico anzo anhaftest, weshalb sie gebeten dich Edictaliter citiven zu lassen. Wann Wir sum ihrem Gesuch deficere; So citiren und laden Mit dich hiedurch zum ersten Prozess- und dictenmahl, und also endlich peremto hemit ganz ernstlich, im Termine den 10ten Decembr. a. c. vor Unserer Regierung in Person, oder durch einem genugaus ber vollmächtigten Regierungs-Advocaten zu erscheinen, den Verlust d. Güte zu gewarthen, erhebliche und zu Recht desläudige Ursachen warum du die Klägerin deiner Chefan bisher verloren, absonder anzugezeigen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht wird erlande und ausgebrochen werden, zugleich auflauern. Du erscheinest nun und gelebst diesem also oder nicht, so soll auf gebührlid docirte Aff- und Rektion dieses, nicht minder mit Publication einer rechtmäßigen Urteil verfahren, die Klägerin einleitig ad Protocollum gehörte, auch das unter euch vormalis gewesene Ehe-Verbindnis gänzlich dissolet, und der Klägerin nachgegeben werden, sich anderweitig christlich vereidigen zu dürfen. Wornach du dich allernur verhängst zu achten hast. Signatum Stettin den 27ten August 1751.

Zur Königl. Preussischen Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete  
Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungs-Märkte.

Als zu Poussierung der Radhing in den Steinitzer Walle, Königl. Räumenaldischen Amts, noch viele Arbeits-Leute erforderet werden. So wird solches hiedurch öffentlich belant gemacht, und können diejenige, welche Lut haben sic in solche Arbeit zu geben, und was zu verdienen sind, sich vorberamt entswerben bey dem Käntial. Amts alther, oder den dem Kaufmann und Radhings-Inspectori Herrn Sunni, in der Radhing selbst melben, und gewartigen, das sie fogleich in Arbeit gesetzt, auch deshalb wöchentlich pro rata ausgesahlt, und befriedigt werden sollen.

Ed ist jemand intentionirt, junge Leute im Italiänschen Buchhalten, und was zur Disposition eines Handlung-Comtoirs gehörig, zu unterrichten, auch ihnen hinlängliche Idee von auswärtigen Handlungen, Wechseln und dergleichen, bejuhringen, sowohl in Hochentscher, als Holländischer und Englischer Sprache; Solten dage Liebhader seyn, können sie sich hier in Stettin in der Bentler-Strasse bey Herrn Gräf sel melben.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röme, Reichs Erb-Cämmerer und Thürfurst ic. Ihnen kund und lägen hiedurch zu wissen, daß nädemt Wir nöthig gelunden, die bisher in Woldenburg und Friedberg errichtet gewese Jungfern-Societäten, hinsiederum aufzubauen, und Wir zu Vertheilung des vorräthigen Laien-Besitzes unter die sämtliche Interessenten eine Commission angeordnet, sic bei dieser Gelegenheit Anlegungen befür gehabt, daß verdiendene Membra dieser Societäten Gelegenheit gesundet ordine pia-potero, and deren Interessenten so secundum statuta für ihnen hätten sollen ausgekeurten werden, zum Statthalter ihre Aussteuer zu erheben. Wann nun dieses an sic mit der Übeligkeit strickt, auch der Lassen-Besitz, woraus sämtliche Interessenten zu ihren gehönen Verträgen, in so weit er hier zu reicht, wieder verholt werden soll, zur Ungeheur dadurch geschrifftiert werden, und Wir nicht gescheit lassen können, daß einige der Membrorum dieser Societäten andern in eßendlichen Güden unbilliger Weise stob herzern, gleichwohl aber gegen niemanden ungehörter Sachen etwas zu erhängen gemeinet sind; So haben Wir und enclschlossen aus ferre diejenigen, die ihrer Deputation sind zur Ungeheur: auszestrenkt worden, das empfängens ad massam dividendum wieder zurück in solches schuldig, durch Unsre Neumärkische Regierung rechtlich erkennen zu lassen. Wir citiren und laden demnach alle diejenigen, welche ihre Aussteuer außer ihrer Wohnung erhalten, sowol als die übrigen Edelthüher an diesen Societäten, denen ihre Verträge aus dem Lassen-Besitz erstatket werden sollen, und verordnen denen erheben den Criminal-Nach Köhler, denen lebtern den Neumärkischen Cammer-Gerichts-Advocaten Köschken, zu Mandatariis ex officio, hiedurch und Kraft dieses Privilegiam, ders

gesetz

gestalt, und also, daß sie sich den zten Novembr. a. c. als in Termino peremtorio et præclusivo alhier vor Unserer Neumärkischen Regierung gestellen, ihre Notdurft behandeln, und rechtlicher Erklärung gewärtigen, im Fall ihres Außenleibens aber genis gewährten sollen, deswieder sie in Consumacion gesprochen werden sollen. Urkundlich mit Unserem Neumärkischen Regierungs-Siegel bedruckt, und gegaben in Cästrin den 17ten Septembr. 1751.

(L.S.) von Münchhausen.  
Von Gottes Gnaden W<sup>r</sup> Friderich, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Ecammerer und Churfürst i. Thun land und Lüsen herordn zu wissen, daß nachdem Wenzelthis gegründet die bis hero zu Woldenburg und Friedberg errichtete generale Jungfern-Societaten, so dem Publico zum Nachteil, und denen Interessenten zur Geschädigung gerichtet, hiniedergedem aufzulösen, Wi<sup>r</sup> alle Fleiss das hin bedacht gewesen, denen noch nicht abgetwendet Confluenten der gedachter Societaten, zu denen gehörige Verträgen, so viel möglich, hinünder zu verholten, und also in die Wege zu richten, die sämlicher Interessenten Schaden vermieden werde. Wie Wi<sup>r</sup> nun durch diese Enden verordnete Commission befunden, daß et vorrhäis Cassen-Behandl. gar gering ist, und die Interessenten, wenn sie sich mit dem beginnen sollen, was ihnen daraus nach Proportion ihrer gehabten Verträge kan zu gefordert werden, gründendels des Thren verlustig seien würden, hiernach, si in Erwegung gezogen haben, wie die Verträge so sehr aus dem Cassen-Behandl. zurück bezahlt werden sollen, zu derer abgeschiedenen Societäts-, Gilde- und Ausführung, oder den Sonderschäßen verwandelt werden, mitzih den Verlust so bei die bevorstehenden Distribution stid außern dürste, in dem Gewiss bestieht, welchen die so von diesen Societäten abgefundene, aus selbigem gezogen; So haben Wi<sup>r</sup> für billig angesehen, bei Unserer Neumärkischen Regierung Termagium zum Sanctus-Emmagine, ob nicht die aussesteuer Membra, nebst denen die das bei den Sonderschäßen gebrüste Lucrum erhalten, ihrer wärdlichen Gewiss, wenigstens in so weit als fit sich dadurch noch reicher befunden, ad massam diffiduumdam zurück zu jahen schuldig. Wie citizen und laben demnach hierdurch, und Kraft dieses Proclamat, sowohl diejenige Membra, welche ihre Besiedlung pro rata collatorum erhalten sollen, und welche der Neumärkische Commer-Gerichts-Advocatus Pleische ex officio zu ihrem Mandatario konfigurirt worden, als auch dienjungen, welche secundum Carta societaria ihre Aussteller, oder resp. Statte-Gelte wörtlich erhalten, und denen der Neumärkische Criminal-Math und Cammer-Gerichts-Advocatus Spangenberg, ex officio zum Mandatario bestellter worden, daß sie schon den 17ten Novembr. a. c. als in Termino peremtorio et præclusivo alhier vor Unserer Neumärkischen Regierung gestellt, ihre Notdurft behandeln, und rechtlicher Erklärung sich unterwerfen, im Fall ihres Außenleibens aber genis gewährten, das wider sie in consumacion gesprochen werden soll. Urkundlich mit Unserem Neumärkischen Regierungs-Siegel bedruckt, und gegaben in Cästrin den 17ten Septembr. 1751.

(L.S.) von Münchhausen.  
Da die Knaben- und Jungfern-Societät in Falkenburg, weil der dem Publico caraus erwachsen, sende Schaden und Nachtheil am Tage liegt, auf die von der Neumärkischen Regierung ad Receptum a dato den 27ten May c. veranlaßte Unterfuchung, und darauf erlassener oberunterthänigsten Befehl, Inhalt alleingängig Receptum vom 27ten Augusti c. wieder aufgehoben, und der voraßhige Cassen-Behandl. stand unter ämtliche Interessenten nach Proportion ihrer Verträge gehörig vertheilet werden soll, solches auch in der Neumark aller Orten von denen Canzeln bestand gemacht worden. Als wird ande folches zed am möglich, und bejonder den Interessenten hiermit zur Nachricht und Achtung befande gemacht. Cästrin den 10ten Septembr. 1751.

Röigalige Preussische Neumärkische Regierungs-Congregation.  
Der Bürger und Haussleiter Meister Samuel Wagner, verläßt sein Daus in der Spitt-Straße, zwischen seligen Herrn Senatoris Koeniglers Frau Witwe Hinter-Hause, und des Haussleiter Meister Bleidorff Häusern, nne belegen, bey dem iodauen Stadt-Gericht in dem bevorstehenden Rechts-Tage nach Michaelis, welches hemst gehörig kund gemacht wird.

Auf der Mühlmeister Friderich Engelke zu Haußen, nachdem er in dem Intelligenz-Bekul vom 26ten Junii 1751. No. 26. pag. 420. seine eigenhüm. id. Wind-Mühle daselbst, zum Verkauf offeriert, sollte auch unumkehr an den Mühlmeister Jürgen Weiß, da sich die hohe Herrschaft das Mahr-Recht begeben, erk- und eigenthümlich verkauft, und das Kauf-Pretium jogglich nach bevorstehenden Michaelis an Meister Engelke ausgezahlet werden soll; Auf wird dieses hemst in jedermanns Notiz öffentlich berlaut gemacht, daß also berjeuse, welche ein wi. concordanti an dieser Mühlen zu haben vermeint, sich sodann vor der Herrschaft in Pomellen zu stellen könne, wassen hi. nicht niemand weiter gehörig werden wird.

Des seligen Achimangs Haren Michael Palonen Leben zu Uedem, haben ihr in der Priester-Straße Südweste belegenes, zwischen Meister Vorbernden Weiß und Meister Hanckes Ostwerk schiedes Wohnhaus und Pertinentien, an Wiese, Büsche und Garten, an den Glaser Meister Schwörern daselbst, vor langer Zeit bereits verkaufft; Da nun das Kauf-Pretium bezahlet worden: so haben diejenige, so ein Jus concordanti haben möchten, ihr Recht innerhalb 4 Wochen auszumachen, ob die Ausliegung eines ewigen Stillschweigens zu verantwirten.

Glüzen Frau Barbara Carowen Erben in Gollau, verkaufen ihr ererbtes Wohnhaus in der Stolpischen Straße, zwischen Herrn Bürgermeister Simonis, und Herrn Chirurg. Fratern Häusern innen dier  
Geh.

gen, an den Herrn Ober-Inspector Müller daselbst, und wird das Kauf-Beretum inschendes Michaelis bezahlt werden; So ist also jemand an diesem Stand-Stücke etwas zu prätendiren haben, so muss sich derselbe in Seiten melden, oder gewärtigen, dass er hiernächst nicht gehöret wird.

Es verkaufte der Herr Roths-Ambald Blaeter, nomine der resp. Sachsenischen Erben zu Danzig und Sollest, das benenntlichen addicte ehemalige Büttische Haus, an den Schädter Meister Daniel Bütt, um und für 60 Rthlr. Solle nun jemand gesonnen seyn, vor obewohltes Haus mehr zu gesdem, der wolle sich bey dässigen Stadt-Gerichte innerhalb 4 Wochen melden, widerigens als aber dieser Kauf seine Wichtigkeit behält.

Als man aus dem Intelligenz-Bogen No. 37. wahrgenommen, dass sel gen Cantoris Schulzen nach gelassene Frau Witwe zu Stargard, mit Bewilligung ihrer resp. Kinder, ihre auf dem Stargardschen Fels de beseigte halbe Stadt-Huse, an den Bürger und Becker Meister J. D. Thiede soll verkauft worden seyn; So wird solchem Berlanck hiedurch kraftist contradicet, indem fälschlich vorgegeben, dass dieses mit Bewilligung ihrer sämtlichen Kinder geschieden, zumahmen sowohl der Actie Inspector Dünnes zu Witten, dero leibliche Tochter zur Ehe hat, nebst ihre nichts davon weiß, vielmehr der eine Sohn Martin Schulz, so in der Freimde ist, und alle die heissen übrigen Kinder, als der Herr Bürgermeister Schulz zu Wangerin, und die unverheirathete Jungfer Tochter, nicht vor sämtliche Kinder können aussagecken werden. Und da man hiessen Nachricht erhalten, ist dieserhals sowol von gedachtem Accise-Inspector Dünnes, als dem Procurator Johann Benjamin Rebbeck, Vorläuter auf dieser halben Stadt-Huse über 60 Rthlr. Kinder Güter stehen hat, bey dem Stargardschen Stadt-Gericht wider gedachten Verlauf protestirt worden; überdem was sellsame, dass der Herr Bürgermeister Schulz sitzt. Wer wider den Kauf und Verkauf was einzuwenden hätte, solle sich bey ihm in Wangerin melden, weil am nächstten Rechts-Tage darüber die Verlassung ertheilet werden solle, da demselben wohl wissenb seyn sollte, das eines teils die halbe Stadt-Huse nicht auf dem Wangerin-Land, sondern Stargardschen Fels belegen, und daselbst die Gache ausgemacht werden muss, untertheil mit man unter dessen Form nicht scheit, noch er in proprio causa sprechen könne: Überdigt wird kraftist acceptabel, dass er und seine Schwester in der Verlauf der halben Stadt-Huse mit der Frau Schwieger-Mutter consenteire, und ist gemeldeter Accise-Inspector Dünnes, da er als ein Schwieger-Sohn das Näher-Ned vor einen Fremden hat, bereit, dasjenige nach Abhinge seines Braut-Schatzes, und des jüngsten Sohnes Martin Schulzens seine Quote zu bezahlen, was ein Fremder mit ihnen eins geworden, jedoch mit der vermeinte Räuber J. D. Thiede evlich erharteten, wie hoch es mit tenenfelsen zum erstenmahl eins geworden, damit hierunter keine Simulation vorsche, und wird man sich in den Intelligenz-Zeitungern dieserhals nicht fernern zu streichen einstellen, sondern die Gache muss zu Stargard bey dem Stadt-Gericht abgemachet werden, wonider man zum feierlichsten protestiert.

Hiermit wird tunlich gemahnt, das der Acker welchen Härz Rieke in Grifßenberg, von der Sels linschen Kirche zur Miethe gehabt, nunmehr an den Schuster Jacob Wangerin überlassen werden, will die Kirche bey Alielen nicht geschriftet ist.

Es will des seligen Fuhrmann Schwanecks Witwe, ihr in der grossen Wollweber-Straße, zwischen dem Garnweber-Egerten, und des Fuhrmann Hoffmanns Witwe belegenes Vorder-Haus, uebel der Staats-Lung und den Hooraum, so weit die Stallung geht, im nächstommenden Rechts-Tage vor, und ablass senund können sich also diejenigen, da darüber etwas einzuwenden zu haben vermeinten, sodann des Morgens um 8 Uhr im loslassamen Stadt-Gericht zu Stettin melden, ob sie haben zu gewärtigen, das sie nachher nicht weiter gehörten werden.

Es ist des hiesigen verstorbenen Bürger und Tischler Meister Legenzs Tochter Maria Elisabeth Leezen, vor kurzer Zeit verstorben. Weil man nur nicht weiß wer die Erben von ihrer Verlossenheit seyn; so werden diejenigen, die vermeintlich sich zu dieser Erbschaft legitimieren zu können, von dem loslassamen Wayzen-Amt vorgeladen, sie von den zooten Ammst. c. anzurechnen, innerhalb 3 Monath sich zu melden, und die Legitimation zu beschaffen, sob tan, das sonsten diese Erbschaft als ein bonum vacante der Tämmereien folle hingegeben werden.

Es soll das von dem seligen Herrn Lanckath von Herberg hinterlassene Landung und Wiesen, sollen in dem nächstommenden Ned. Rechts-Tage vor und abgelassen werden. Es wollen sich also diejenigen, so hierwohl mit Besitzde etwas einzuwenden haben, sodann des Morgens um 8 Uhr in dem loslassamen Loslandischen Gericht allhier melden, ihre Jura wahren können, oder gewärtigen, dass die Vor- und Ablassung ertheilet werden wird, und sie nachher nicht weiter hören.

Es soll das von dem seligen Alstermann Friederich Kremers Frau Witwe hinterlassens Erbhau, welches am Rohrmarkt, zwischen seligen Herrn Senatoris Detersers Frau Witwe, und des Braller Herrn Virgs



Jhlen dito.

Berger dito. 7 Rt.

Berger Thran. 12 Rt.

Grohnlandscher dito. 16 Rt.

**Waaren bey Stücken.**

Conleurt Leder. 1 Rt. 4 Gr.

Gelben Saffian. 1 Rt. 8 gr. bis 1 Rt. 12 gr.

Roth Kalb Fell. 14 Gr.

**Waaren von Kaufmaus-Boden.**

Eine Last Hoyer. 33 Rt.

Eine Last Roggen. 51 Rt.

Eine Last Erbsen. 56 Rt.

Eine Last Maltz. 42 Rt.

**Glas-Waaren.**

Eine Kiste Fenster-Glas. 7 Rt. 12 Gr.

100 Stück grüne Boutellien. 3 Rt.

**Waaren bey fl. 280 W.**

Swedisch Eisen. 11 Rt.

Englisch Stangen Zinn, das Pfund 7 Gr.

Englisch Bley. 13 Rt.

Königsberger Hanf. 16. bis 18 Rt.

Vito Schuden-Hanf. 13 Rt.

Ordinaire Lisse. 7 Rt. bis 7 Rt. 12 Gr.

**Waaren bey fl. a 110 W.**

Blauholz gerauspt. 11 Rt.

Japon-Holz, gemahlen. 14 Rt.

Gelb dito gemahlen. 7 Rt.

Roth Holz, gemahlen. 16 Rt.

Fernkoch. 23 Rt.

Amsterdammer Pfeffer. 39 Rt.

Groß Melis-Zucker. 20 Rt.

Kleiner dito. 23 Rt.

Reinstade nach der feine. 26 bis 27 Rt.

Valence Mandeln. 22 Rt.

Große Rosineti. 12 Rt.

Kleine Crappe. 23 Rt.

Dr. Blausche Röthe. 8 Rt.

Rüben-Dehl. 9 Rt.

Lein-Dehl. 9 bis 10 Rt.

Kreide. 4 Gr. bis 6 Gr. 6 Pf.

Reis. 7 Rt.

Kämmel. 9 Rt.

Anis. 4 Rt.

Masquerade. 14 bis 18 Rt.

Braunen Ingwer. 8 Gr. a Pfund.

Feine Englische Erde zum Poliren. 4 gr. a pf.

**Wechsel-COURS.**Holl. Cour. 35.  $\frac{1}{2}$ . à 36.  $\frac{1}{2}$  pro Cto. in  
Louis d'Or.Hamb. Banco, 142. à 44.  $\frac{1}{2}$  pro Cto.  
dito.Fr. d'Ors, 2.  $\frac{1}{2}$ . à 3. pro Cto. avans.Ducaten, 2. à  $\frac{1}{2}$ . pro Cto. avans.

2 Gr. Stück, 2. pro Cto.

6 Pf. Stück, 1.  $\frac{1}{2}$ . pro Cto.Neue  $\frac{2}{3}$ , Stück, 7. à 8 pro Cto. besser  
als Louis d'Or.Louis blanc, 2. à  $\frac{1}{2}$ . pro Cto. avans**Brotaxe.**

Für 2. Pf. Semmel	Pfund	Lott	Dr.
3. Pf. dito	8	3	$\frac{3}{4}$
5. Pf. dito	13	3	
Für 3. Pf. schw. Roggenbrot	26		
6. Pf. dito	20		
1. Gr. dito	8		
Für 6. Pf. Dausbackenbrot	27		$\frac{5}{4}$
1. Gr. dito	22		$\frac{1}{2}$
2. Gr. dito	12		3

**Biertaxe.**

Skettinisches braun Bitterbier, die halbe Sonne	Bfl.	Gr.	Pf.
das Quart	1	8	
Skettinisches ordinarie braun und weiß Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	
das Quart	1	8	
auf Boutellen gesogen	1	6	
Weizenbier, die halbe Sonne	1	7	
das Quart	1	6	
die Boutelle	1	6	

**Gleischtaxe.**

Mindfleisch	Pfund	Gr.	Pf.
Kalbfleisch	1	1	3
Hammeleifleisch	1	1	5
Schweinfleisch	1	1	2
	1	1	4

Bur

## Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 15ten bis den 19ten Septembr. 1751.  
 Schiffer Christof Südde, nach Copenhaag, mit Bauholz.  
 Peter Nüste, nach Copenhaag mit Bauholz.  
 Joachim Brhm, nach Copenhaag mit Brennholz.  
 Friedrich Spranger, nach Copenhaag mit Plancken.  
 Joachim Schauer, nach Copenhaag mit Plancken.  
 Erdtm. Reederpantz, nach Copenhaag mit Breß.  
 Friedrich Lange, nach Copenhaag mit Plancken.  
 Jacob Haverstein, nach Copenhaag mit Plancken.  
 Johann Woy, nach Copenhaag mit Brennholz.  
 Christian Röder, nach Copenhaag mit Plancken.  
 Christian Rehberg, nach Copenhaag mit Plancken.  
 Albrecht Reins, nach Rodefort mit Plancken.  
 Daniel Maderow, nach Copenhaag mit Bauholz.  
 Michael Magalits, nach Copenhaag mit Plancken.  
 Christof Vogelst., nach Copenhaag mit Schiffsholz.  
 Christof Längert, nach London mit Stabholz.  
 Peter Camrad, nach Amsterdam mit Glas.  
 Christian Melchis, nach Copenhaag mit Brennholz.  
 Christ. ph. Krüger, nach Lübeck mit Bauholz.  
 Niels Andersen, nach Flensburg mit Tobac.  
 Ewald Wilke, nach Copenhaag mit Brennholz.  
 Friederich Duerkier, nach London mit Stabholz.  
 Johann Deder, nach Bourdeau mit Stabholz.  
 Michael Syrenzer, nach Copenhaag mit Schiffsholz.  
 Jens Christensen, nach Fleisch mit Tobac.  
 Gottfr. Remel, nach Bourdeau mit Stabholz.  
 Valentinn Westphal, nach Copenhaag mit Bauholz.  
 Michael Bartholom, nach Copenhaag mit Brennholz.  
 David Hüttling, nach Copenhaag mit Brennholz.  
 Christof Schmidt, nach Königsb. mit Salz.  
 Michael Gräbig, nach Petersb. mit Ballast.  
 Joach. Baedelserd, nach Amsterd. mit Roggen.  
 Hilbert Onnis, nach Amsterdam mit Roggen.  
 Johann Brum, nach Amsterd. mit Roggen.  
 Michael Köhler, nach Copenhaag mit Plancken.  
 Michael Voerholm, nach Petersb. mit Glas.  
 Christ. Sjælberg, nach Copenhaag mit Plancken.  
 Joachim Dins, nach Copenhaag mit Plancken.  
 Johann Kätefekker, nach Copenhaag mit Breß.  
 Daniel Trenchin, nach Copenhaag mit Bauholz.

Summa 40. ausgegangene Schiffe.

## Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 15ten bis den 19ten Septembr. 1751.  
 Schiffer Christian Wils, von Copenhaag ledig.  
 Johann Conrad, von Copenhaag ledig.  
 Peter Ulrich, von Copenhaag ledig.  
 Joachim Wölz, von Copenhaag ledig.  
 Christian Bröm, von Copenhaag ledig.  
 Christian Hamm, von Copenhaag ledig.  
 Michael Gedm, von Copenhaag ledig.  
 Michael Schulz, von Copenhaag ledig.  
 Michael Witz, von Copenhaag ledig.

Schiffer Christian Teiterow, von Copenhaag ledig.  
 David Budahl, von Copenhaag ledig.  
 Friederich Müller, von Copenhaag ledig.  
 Johann Wagner, von Copenhaag ledig.  
 Paul Klock, von Copenhaag ledig.  
 Michael Klock, von Copenhaag ledig.  
 Samuel Witz, von Copenhaag ledig.  
 David Wiporn, von Amsterdam mit Hering.  
 Christian Müller, von Copenhaag ledig.  
 Daniel Gellentin, von Copenhaag ledig.  
 Friederich Küller, von Copenhaag ledig.  
 Christian Habenstein, von Copenhaag ledig.  
 Joachim Lüdtke, von Middelburg mit Ballast.  
 Christian Heynrich, von Copenhaag ledig.  
 Michael Maderow, von Copenhaag ledig.  
 Magnus Ilsen, von Bergen mit Hering.  
 Joachim Nüste, von London mit Kreide und  
Stückäuter.  
 Christian Dummann, von Petersburg mit  
Salz und Oele.

Summa 28. angenommene Schiffe.

Auf der Rehde liegen 4 Schiffe.  
 Num. 1. Johann Hofer, ein dreimaster, aus Lübeck,  
lader Stabholz nach Bourdeau.  
 2. Daniel Schulz, ein dreimaster, aus Stettin,  
kommt von London ischer Krebs.  
 3. Ein eimaster, Gottfried Memel, aus Stettin  
lader Stabholz nach Bourdeau.  
 4. Ein eimaster, Christof Schmidt, aus Stettin,  
lader Salz nach Königsberg.

## Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 15ten bis den 22ten Septembr. 1751.  
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 15ten Septembr.  
sind althier 129. Schiffe abgegangen.  
 Num. 200. Ahmus Möller, dessen Schiff Christina  
Elisabeth, nach Elst mit Roggen und Tobac.  
 201. Georg Lelewicz, dessen Schiff Johann Christi-  
an, nach Bourdeau mit Grangholz.  
 202. Autor von Lenger, dessen Schiff Maria, nach  
Königsberg mit Salz.

202. Summa derer bis den 22ten Sept. althier  
abgegangenen Schiffe.

Vom 15ten bis den 22ten Septembr. 1751. sind  
keine Schiffe eingelommen.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 15ten bis den 22ten Septembr. 1751.

Weizen			Winzpel	Gefecht
Roggen	1.	1.	18.	14.
Gerste	1.	1.	13.	20.
Wheat	1.	1.	11.	4.
Dobes	1.	1.	1.	18.
Erdsen	1.	1.	1.	4.
Buchweizen	1.	1.		
			46.	12.
			16. Wolles	

Summa

16. Wolles

16. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.  
Vom 17ten bis den 24ten Septembr. 1751.

	Wolle, der Stein,	Weizen, der Winde,	Roggen, der Winde,	Gerste, der Winde,	Malz, der Winde,	Oberz., der Winde,	Erdbeer, der Winde,	Bachweiz, der Winde,	Hopfen, der Winde,
zu									
Anciam	23 R. 6 gr.	24 R.	14 R.	12 R.	—	8 R.	15 R.	—	—
Sohn		Haf	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Solzard	3 R. 12 gr.	32 R.	14 R.	10 R.	13 R.	7 R.	10 R.	32 R.	8 R.
Verwalde		Haf	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Wulig	3 R. 8 gr.	36 R.	12 R.	10 R.	12 R.	7 R.	—	8 R.	8 R.
Witow			12 R.	8 R.	10 R.	6 R.	—	—	—
Zammin	3 R. 8 gr.	32 R.	12 R.	10 R.	14 R.	—	—	—	8 R.
Colberg	3 R. 12 gr.	30 R.	15 R. 12 gr.	12 R.	—	—	24 R.	—	—
Stettin		32 R.	14 R.	—	—	—	—	—	—
Gastin		32 R.	15 R.	12 R.	—	8 R.	—	—	—
Daser		nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm		4 R.	16 R.	—	12 R.	—	16 R.	—	—
Demmin		—	—	—	—	—	—	—	—
Großdöbrow		Haf	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Reppenwalde		30 R.	12 R.	10 R.	12 R.	10 R.	12 R.	—	—
Carls		Haf	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Gollnow	3 R. 12 gr.	30 R.	16 R.	12 R.	14 R.	10 R.	16 R.	—	—
Greiffenberg		32 R.	14 R.	12 R.	14 R.	9 R.	18 R.	—	—
Greiffenhagen		26 R.	15 R. 12 R.	12 R.	14 R.	—	—	—	—
Güldow		—	10 R.	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen		26 R.	13 R.	11 R.	—	—	17 R.	—	—
Jarmen		22 R.	14 R.	10 R.	—	—	8 R.	—	—
Kodes	3 R. 18 gr.	—	14 R.	10 R.	—	—	8 R.	—	—
Lauenburg		32 R.	14 R.	10 R.	12 R.	—	10 R.	16 R.	10 R.
Mastowitz		28 R.	14 R.	13 R.	12 R.	10 R.	14 R.	—	12 R.
Rausgabdt		nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Reutwarp		24 R.	16 R.	12 R.	13 R.	—	16 R.	—	6 R.
Stolzenwald	2 R.	27 R.	17 R.	14 R.	14 R.	—	15 R.	19 R.	8 R.
Vencunti		20 R.	15 R.	12 R.	—	10 R.	—	—	—
Plathe		32 R.	15 R.	10 R.	12 R.	9 R.	20 R.	—	—
Vilis		nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolmst		3 R. 16 gr.	36 R.	14 R.	12 R.	16 R.	8 R.	18 R.	—
Wolkin		28 R.	10 R.	10 R.	16 R.	9 R.	16 R.	—	12 R.
Worbs		Haf	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Wagebühr		3 R. 16 gr.	28 R.	11 R.	10 R.	12 R.	7 R.	24 R.	25 R.
Regenwalde		32 R.	15 R.	12 R.	—	—	—	32 R.	8 R.
Regenwalde		Haf	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Kummelwitz		32 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Schlawe		22 R.	15 R.	14 R.	14 R.	10 R.	20 R.	16 R.	8 R.
Stargard	3 R. 12 gr.	22 R.	10 R.	13 R.	15 R.	9 R.	17 R.	—	—
Stepenitz		Stepelin, Alt	23 R. 16 gr.	17 R. 16 gr.	15 R.	14 R. 15 R.	12 R.	21 R. 22 R.	7 R. 8 R.
Stepelin, Neu	3 R. 12 gr.	32 R.	12 R.	10 R.	10 R.	8 R.	14 R.	—	12 R.
Solpe		26 R.	12 R.	8 R.	—	—	—	—	—
Temburg	3 R. 8 gr.	28 R.	12 R.	10 R.	12 R.	—	—	—	—
Treptow, O. Pomm.		31 R.	14 R.	12 R.	13 R.	8 R.	16 R.	—	—
Treptow, W. Pomm.		22 R.	14 R.	11 R.	—	—	—	—	—
Norderlande		24 R.	10 R.	12 R.	16 R.	—	18 R.	—	—
Uelzen		24 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Wangerlit		Haf	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Werder		23 R.	16 R.	14 R.	16 R.	12 R.	16 R.	—	—
Wolin	3 R.	28 R.	15 R.	12 R.	14 R.	11 R.	16 R.	36 R.	13 R.
Zaden		Hafen	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Zanow		—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.